villach :stadt

Kontrollamt

Ing. Rolf Kreuzer
Ing. Gerhard Benigni
T 04242 / 205-1200
F 04242 / 205-1299
E kontrollamt@villach.at

Zahl: 2021 / 0100 / 002

Villach, 16. April 2021

Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung und Jahresrechnung der Unternehmen 2020 Schlussbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag und -umfang 1
2. Grundlagen und Datenquellen 2
2.1. Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2
2.2. Österreichischer Stabilitätspakt 4
3. 3-Komponenten-Haushalt 5
4. Rechnungsabschluss Hoheitsverwaltung 6
4.1. Finanzierungshaushalt 8
4.2. Ergebnishaushalt 9
4.3. Vermögenshaushalt 10
4.3.1. Eröffnungsbilanz 11
4.3.2. Darlehensstand 12
4.3.3. Kassenkredit 13
5. Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung 14
5.1. Kundmachungs- und Auflagevorschriften 14
5.2. Haushaltsüberschreitungen 15
5.2.1. Vorgaben nach § 86 Villacher Stadtrecht 15
5.2.2. Vorgaben nach § 17 Haushaltsordnung der Stadt Villach 16
5.3. Dringende Verfügungen 17
5.4. Vollständigkeitserklärungen 18
5.5. Beilagen zum Rechnungsabschluss 20
6. Jahresrechnung der Unternehmen der Stadt Villach 21
6.1. Formalerfordernisse 21
6.1.1. Vollständigkeitserklärungen 22
6.2. Ergebnisanalyse der Unternehmen 23
6.2.1. Ergebnis vor Steuern (EBT) 23
6.2.2. Jahresvergleich Ergebnis vor Steuern alle Unternehmen 24
6.2.3. Jahresvergleich EBT der Betriebe und Unternehmen (ohne Wohn- und Geschäftsgebäude) 24
6.3. Operativ tätige Unternehmen 25
6.3.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung 25
6.3.2. Wasserwerk 26
6.3.3. Plakatierung 29
6.3.4. Tankstelle 32
6.3.5. Wohn- und Geschäftsgebäude 35
6.4. Nicht operativ tätige Unternehmen 38
6.4.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung 38
6.4.2. Bestattung 39
6.4.3. Bäder 41
6.4.4. Stadtkino 45
6.5. Darlehensstand 47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt 5
Abbildung 2: Rechnungsabschluss 2020 6
Abbildung 3: 3-Komponenten-Haushalt 2020 7
Abbildung 4: Darlehensstand Hoheitsverwaltung 12
Abbildung 5: EBT alle Unternehmen 24
Abbildung 6: EBT Betriebe- und Unternehmen (ohne 3/WG) 24
Abbildung 7: EBT operative Unternehmen 25
Abbildung 8: Umsatzrentabilität Wasserwerk 27
Abbildung 9: Eigenkapital Wasserwerk 27
Abbildung 10: Fremdkapital Wasserwerk 28
Abbildung 11: Umsatzrentabilität Plakatierung 30
Abbildung 12: Eigenkapital Plakatierung 31
Abbildung 13: Fremdkapital Plakatierung 31
Abbildung 14: Umsatzrentabilität Tankstelle 33
Abbildung 15: Eigenkapital Tankstelle 33
Abbildung 16: Fremdkapital Tankstelle 34
Abbildung 17: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 36
Abbildung 18: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude 36
Abbildung 19: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude 37
Abbildung 20: EBT nicht operative Unternehmen 38
Abbildung 21: Umsatzrentabilität Bestattung 40
Abbildung 22: Eigenkapital Bestattung 40
Abbildung 23: Fremdkapital Bestattung 41
Abbildung 24: Kapitalzufuhr Bäder 42
Abbildung 25: Eigenkapital Bäder 43
Abbildung 26: Fremdkapital Bäder 44
Abbildung 27: Eigenkapital Stadtkino 46
Abbildung 28: Fremdkapital Stadtkino 46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzierungsrechnung 8
Tabelle 2: Ergebnisrechnung 9
Tabelle 3: Vermögensrechnung..... 10
Tabelle 4: Eröffnungsbilanz 11
Tabelle 5: Ergebnis vor Steuern (EBT) 23
Tabelle 6: Bilanz Wasserwerk 26
Tabelle 7: EBT Wasserwerk..... 26
Tabelle 8: Bilanz Plakatierung..... 29
Tabelle 9: EBT Plakatierung 29
Tabelle 10: Bilanz Tankstelle 32
Tabelle 11: EBT Tankstelle..... 32
Tabelle 12: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude 35
Tabelle 13: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 35
Tabelle 14: Bilanz Bestattung 39
Tabelle 15: EBT Bestattung 39
Tabelle 16: Bilanz Bäder..... 41
Tabelle 17: EBT Bäder 42
Tabelle 18: Bilanz Stadtkino 45
Tabelle 19: EBT Stadtkino 45
Tabelle 20: Darlehensstand Unternehmen 47

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung
Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Darstellung von Zahlen und Beträgen
Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen
Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht und allfällige Gegenäußerungen des Kontrollamtes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

1. Prüfungsauftrag und -umfang

Das Kontrollamt hat die Gebarung der Stadt Villach auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Über diese Prüfung ist gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR Bericht zu erstatten.

Die Prüfungsfeststellungen in diesem Prüfbericht umfassen die gesamte Gebarung der Stadt Villach. Das sind einerseits der Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung (siehe Punkt 4) und andererseits die Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen (siehe Punkt 6) für das Rechnungsjahr 2020.

- **Der endgültige Rechnungsabschluss der Finanzverwaltung für das Jahr 2020 lag dem Kontrollamt mit 14. April 2021 vor. Im vorliegenden Schlussbericht konnte somit eine zahlenmäßige Darstellung aller drei Haushalte (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt) erfolgen.**

- **Die verpflichtenden Prüfungen nach dem Villacher Stadtrecht sowie stichprobenmäßige Überprüfungen zum endgültigen Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 wurden vom Kontrollamt durchgeführt.**

- **Aufgrund der kurzen verbleibenden Zeit für die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch das Kontrollamt nach endgültiger Fertigstellung des Rechnungsabschlusses, hat sich das Kontrollamt eine vertiefende Prüfung im Juni 2021 vorgemerkt.**

Die Kontrolleinrichtung spricht aber gleichzeitig zu diesen Feststellungen, der Buchhaltung und allen, die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2020 befasst waren, für ihre konzentrierte, diffizil akribische Arbeit, seine spezielle Hochachtung aus.

Durch ihr Engagement ist es gelungen, diesen Bericht zum Rechnungsabschluss durch das Kontrollamt zu erstellen und eine Feststellung des Rechnungsabschlusses 2020 sowie der Jahresrechnung der Unternehmen 2020 im Gemeinderat der Stadt Villach zu ermöglichen.

2. Grundlagen und Datenquellen

Für die Erstellung dieses Berichts wurden folgende Grundlagen in der für das Rechnungsjahr 2020 geltenden Fassung herangezogen:

- Villacher Stadtrecht (K-VStR)
- Haushaltsordnung und Kassenordnung der Stadt Villach (HHO, KO)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
- Richtlinien und Dienstanweisungen der Stadt Villach
- Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (K-SpvG)
- Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG)
- Österreichsicher Stabilitätspakt (ÖStP)

Bei Auswertungen und Vergleichen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Zentrales Buchhaltungssystem der Stadt Villach (newsystem)
- Kommunales Informationsmanagement der Stadt Villach (KIM)
- Data Warehouse der Stadt Villach (DWH)
- Finanzbuchhaltung der Unternehmen (RZL)
- Schuldendienst (Kreditmanager)

Dieser Prüfbericht basiert auf dem Stand der vorliegenden Unterlagen, Nachweise und erhaltenen Auskünfte der überprüften Stellen zum 15. April 2021.

2.1. Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung

Ab dem Rechnungsjahr 2020 sind Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auch von der Stadt Villach nach der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes (VRV 2015) zu erstellen. Notwendige Anpassungen an die Vorgaben der VRV 2015 in der zentralen Buchhaltungssoftware newsystem haben bereits im Vorfeld zu einer späteren Übermittlung von prüfrelevanten Unterlagen durch die Finanzverwaltung geführt. Aufgrund des noch ausständigen Rechnungsabschlusses wurden zudem bis 7. April 2021 nicht alle angeforderten und prüfungsrelevanten Unterlagen an das Kontrollamt übermittelt.

§ 87a K-VStR gibt vor, dass die Stadt Villach im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, jene Unterlagen, die zur Erstellung des Rechnungsabschlusses dienen, bis jeweils spätestens 30. April des Folgejahres, an die Landesregierung zu übermitteln. Nach § 88 K-VStR ist der Rechnungsabschluss bis spätestens 30. April vom Gemeinderat festzustellen und an das Land Kärnten zu übermitteln.

Der Zeitplan für die Prüfung des Rechnungsabschlusses richtet sich für das Kontrollamt nach der jeweils zeitgerecht anzuberaumenden Gemeinderatssitzung im April (heuer am 30. April 2021), in der der Rechnungsabschluss festgestellt wird. Die verpflichtende Prüfung des Rechnungsabschlusses ist unter Einhaltung der erforderlichen Vorlaufzeiten und des vorgegebenen Ablaufs (Rohbericht, Stellungnahme, Schlussbesprechung,

Schlussbericht, Beratung im Kontrollausschuss, Feststellung des Rechnungsabschlusses im Gemeinderat mit gleichzeitiger Vorlage des Berichtes des Kontrollamtes im Gemeinderat) durchzuführen.

Der endgültige Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung für das Jahr 2020 lag dem Kontrollamt mit 14. April 2021 vor. Zugleich wurde von der Finanzverwaltung auch die Datenbasis im zentralen Buchhaltungssystem (newsystem) und dem Data Warehouse (DWH) freigegeben.

Das Jahr 2020 hat einerseits mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die neue haushaltsrechtliche Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und der nach wie vor das Verwaltungshandeln bestimmenden Covid-19-Pandemie ohne Zweifel ein Ausnahmejahr dargestellt. Dennoch wird für die Folgejahre darauf hingewiesen, dass das Kontrollamt zur ausführlichen Prüfung von Rechnungsabschlüssen unter Einhaltung des vorgegebenen Ablaufs (Rohbericht, Stellungnahme, Schlussbesprechung, Schlussbericht, Kontrollausschuss) entsprechende Vorlaufzeiten bis zur Feststellung des Rechnungsabschlusses im Gemeinderat einzuhalten hat und von dieser Compliance zum Villacher Stadtrecht und den geltenden haushaltsrechtlichen, prüfungsrelevanten Vorschriften nicht abweichen kann.

Mit den Arbeiten des Kontrollamtes zur Prüfung und Berichterstattung kann nicht erst bei oder kurz vor der Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht (heuer ab 16. April 2021) begonnen werden. Ein vollständiger Rechnungsabschluss bis spätestens Ende März des jeweiligen Folgejahrs, die Freigabe einer endgültigen Datenbasis (newsystem, DWH) sowie die Verfügbarkeit aller angeforderten Unterlagen stellen die erforderliche Voraussetzungen für die notwendige Prüf- und Berichtstätigkeit als Kernaufgabe des Kontrollamtes dar.

Zusätzlich zum Rohbericht, in dem nur die bis dahin verfügbare Finanzierungsrechnung dargestellt werden konnte, enthält der vorliegende Schlussbericht die zahlenmäßige Darstellung aller drei Haushalte (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt).

Der zeitliche Ablauf im Vorfeld der Kontrollausschusssitzung (22. April 2021) und der Gemeinderatssitzung (30. April 2021) gestaltete sich basierend auf dem gesetzlich vorgegebenen Ablauf nach dem Villacher Stadtrecht wie folgt:

- Versand des Rohberichts (11. April 2021)
- Frist zur Stellungnahme der überprüften Stellen (14. April 2021)
- Schlussbesprechung (16. April 2021)
- Versand des Schlussberichts (16. April 2021)

- **Die verpflichtenden Prüfungen nach dem Villacher Stadtrecht sowie stichprobenmäßige Überprüfungen zum endgültigen Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 wurden vom Kontrollamt durchgeführt.**

- **Eine vertiefende Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 durch das Kontrollamt wird im Juni 2021 stattfinden.**

2.2. Österreichischer Stabilitätspakt

Der österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) definiert die Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Haushaltsführung. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, auf Landesebene einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Der ÖStP enthält Vorgaben zum Haushaltssaldo nach ESVG[1] (Maastricht-Saldo), für den strukturellen Saldo (Schuldenbremse), das Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse), den öffentlichen Schuldenstand (Schuldenanpassungsquote) und zusätzlich zu Haftungsobergrenzen. Weiters sind darin Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regelungen verankert.

Aufgrund der schweren wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise, haben die EU-Finanzminister im März 2020 Entscheidungen getroffen, die zu einem vorübergehenden Aussetzen der Regelungen des ÖStP geführt haben. Das bedeutet, dass im Finanzjahr 2020 eine gesamtstaatliche Neuverschuldung über dem ansonsten geltenden Maastricht-Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) gestattet war.

[1] ESVG – Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

3. 3-Komponenten-Haushalt

Nach § 2 VRV hat die Veranschlagung und Rechnungslegung in Form eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts (3-Komponenten-Haushalt) zu erfolgen. Die Ordnung, die Struktur und die Bestandteile der einzelnen Haushalte sind unter § 3 VRV geregelt.

Beim 2-Komponenten-System des klassischen, kaufmännischen Rechnungswesens (Doppik) mit Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) wird die Finanzierungsrechnung indirekt aus diesen beiden Komponenten abgeleitet.

Mit Einführung der VRV 2015 wurden die Vorzüge der Kameralistik betreffend Darstellung der Finanzströme in detaillierter und direkter Form beibehalten. Die bewährte „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ wurde in den 3-Komponenten-Haushalt als direkt geführter Finanzierungshaushalt integriert.

Das Zusammenwirken der drei Haushalte lässt sich wie folgt darstellen:

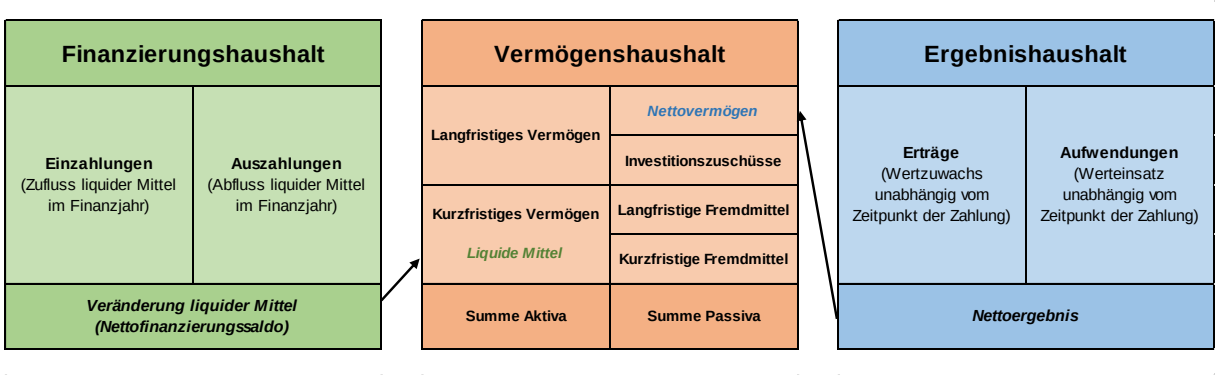

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt

Im Finanzierungshaushalt ist der Zahlungsmittelfluss abgebildet.

Der Ergebnishaushalt entspricht der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und zeigt den Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr.

Der Vermögenshaushalt entspricht der Bilanz und gibt einen Überblick zu Vermögen und Schulden zum Ende des Finanzjahres.

4. Rechnungsabschluss Hoheitsverwaltung

Der Rechnungsabschluss gibt Aufschluss über die gesamte Wirtschaftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Stadt Villach und ermöglicht eine zusammenhängende Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen und Handlungen.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 lässt sich verkürzt wie folgt darstellen:

Finanzierungsrechnung in Mio. EUR	
Einzahlungen	**Auszahlungen**
383,19	<388,17>
Veränderung liquider Mittel	
<4,98>	

Ergebnisrechnung in Mio. EUR	
Erträge + Rücklagen	**Aufwendungen + Rücklagen**
210,25	<217,94>
Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen	
<7,70>	

Vermögensrechnung in Mio. EUR			
AKTIVA		**PASSIVA**	
		Nettovermögen	53,06
		Investitionszuschüsse	36,51
Langfristiges Vermögen	569,56	**Langfristige Fremdmittel**	518,12
Kurzfristiges Vermögen	67,05	**Kurzfristige Fremdmittel**	28,92
Summe Aktiva	**636,62**	**Summe Passiva**	**636,62**

Abbildung 2: Rechnungsabschluss 2020

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzierungsrechnung in Höhe von minus 5 Mio. EUR wirken sich vermindernd auf das kurzfristige Vermögen in der Vermögensrechnung aus.

Das negative Nettoergebnis der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsrücklagen (Zuweisungen und Entnahmen) in Höhe von minus 7,7 Mio. EUR wirkt sich vermindernd auf das Nettovermögen in der Vermögensrechnung aus.

In der Gegenüberstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 zeigen sich die Zusammenhänge im 3-Komponenten-Haushalt wie folgt:

Finanzierungshaushalt in Mio. EUR			
	VA 2020	RA 2020	Differenz
Einzahlungen	223,42	213,28	<10,15>
Auszahlungen	<239,62>	<214,65>	24,97
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	-	<3,60>	<3,60>
Veränderung liquider Mittel	***<16,20>***	***<4,98>***	***11,22***

Ergebnishaushalt in Mio. EUR			
	VA 2020	RA 2020	Differenz
Erträge	220,71	207,91	<12,80>
Aufwendungen	<220,48>	<213,44>	7,04
Rücklagen	16,20	<2,17>	<18,36>
Nettoergebnis	***16,43***	***<7,70>***	***<24,12>***

Vermögenshaushalt in Mio. EUR							
AKTIVA	EB	SB	Differenz	PASSIVA	EB	SB	Differenz
				Nettovermögen	55,82	53,06	<2,77>
				davon Nettoergebnis	-	*<7,70>*	*<7,70>*
				Investitionszuschüsse	33,28	36,51	3,23
Langfristiges Vermögen	589,99	569,56	<20,42>	Langfristige Fremdmittel	531,59	518,12	<13,46>
Kurzfristiges Vermögen	47,92	67,05	19,13	Kurzfristige Fremdmittel	17,21	28,92	11,71
davon liquide Mittel	*20,11*	*15,13*	*<4,98>*				
Summe Aktiva	**637,90**	**636,62**	**<1,29>**	**Summe Passiva**	**637,90**	**636,62**	**<1,29>**

Abbildung 3: 3-Komponenten-Haushalt 2020

- **Das Kontrollamt stellt gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR fest, dass die tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen.**

4.1. Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt sind sämtliche Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss, eine Auszahlung der Abfluss von liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Im Finanzierungshaushalt ist im Gegensatz zum Ergebnishaushalt der Zahlungsmittelfluss abgebildet.

Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative Tätigkeit (ähnlich dem bisherigen ordentlichen Haushalt) und die investive Tätigkeit (ähnlich dem bisherigen außerordentlichen Haushalt) der Stadt abbildet, und dem Geldfluss aus Finanzierungstätigkeiten zu unterscheiden.

Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus den Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung ergibt den Nettofinanzierungsaldo (Veränderung der liquiden Mittel) der allgemeinen Gebarung. Der Finanzierungshaushalt entspricht der Geldflussrechnung im Haushaltsjahr.

Die Finanzierungsrechnung für das Jahr 2020 stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

Finanzierungsrechnung			
Kategorie	**Einzahlungen**	**Auszahlungen**	**Differenz**
Operative Gebarung	186.956.433	<191.266.953>	<4.310.519>
Investive Gebarung	4.618.938	<16.547.901>	<11.928.963>
Finanzierungstätigkeit	21.700.000	<6.838.879>	14.861.121
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	169.918.536	<173.516.201>	<3.597.664>
Summe / Veränderung liquider Mittel	**383.193.907**	**<388.169.932>**	**<4.976.025>**

Tabelle 1: Finanzierungsrechnung

Der Nettofinanzierungssaldo, der die Veränderung der liquiden Mittel während des Haushaltsjahres widerspiegelt, liegt mit Jahresende 2020 bei einem Wert von minus 5 Mio. EUR. Das bedeutet, dass im Finanzierungshaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr höhere Auszahlungen als Einzahlungen erfolgt sind.

4.2. Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind die Erträge und Aufwendungen periodenrein abzugrenzen. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, ein Aufwand ist ein Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt des Zahlungsflusses. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen. Der Ergebnishaushalt entspricht einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und zeigt den Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr.

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2020 stellt sich kurz gefasst wie folgt dar:

Ergebnisrechnung			
Erträge		**Aufwendungen**	
Operative Verwaltungstätigkeit	187.763.996	Personalaufwand	<56.715.451>
Transfers	18.099.444	Sachaufwand	<69.401.488>
Finanzerträge	2.042.164	Transfers	<85.105.893>
		Finanzaufwand	<2.213.812>
Summe Erträge	**207.905.604**	**Summe Aufwendungen**	**<213.436.643>**
Nettoergebnis			**<5.531.039>**
Haushaltsrücklagen			
Entnahmen	2.342.501	Zuweisungen	<4.507.860>
Ergebnis Haushaltsrücklagen			<2.165.359>
Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen			**<7.696.398>**

Tabelle 2: Ergebnisrechnung

Das Nettoergebnis inklusive Haushaltsrücklagen (nach Zuweisungen und Entnahmen) liegt mit Jahresende 2020 bei einem Wert von minus 7,7 Mio. EUR.

Ohne Einbeziehung der Haushaltsrücklagen mit Zuweisungen von 4,5 Mio. EUR und Entnahmen von 2,3 Mio. EUR ergibt sich ein Nettoergebnis von minus 5,5 Mio. EUR. Das bedeutet, dass im Ergebnishaushalt im Rechnungsjahr 2020 höhere Aufwendungen getätigt als Erträge erzielt wurden.

4.3. Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist nach § 3 Abs. 6 VRV zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Darin sind Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten) zu verzeichnen. Der Vermögenshaushalt ist in kurz- und langfristige Bestandteile zu untergliedern. Der Vermögenshaushalt entspricht der Bilanz und gibt einen Überblick zu Vermögen und Schulden der Stadt zum Ende des Finanzjahres.

Die Vermögensrechnung für das Jahr 2020 stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

Vermögensrechnung			
AKTIVA		**PASSIVA**	
		Saldo der Eröffnungsbilanz	36.366.739
		Kumuliertes Nettoergebnis	<7.696.398>
		Haushaltsrücklagen	24.080.397
		Neubewertungsrücklagen	306.358
		Nettovermögen	**53.057.096**
Immaterielle Vermögenswerte	354.371	Investitionszuschüsse	36.512.325
Sachanlagen	467.371.240	**Sonderposten Investitionszuschüsse**	**36.512.325**
Langfristiges Finanzvermögen	42.255.246	Langfristige Finanzschulden	66.819.238
Beteiligungen	42.535.659	Langfristige Verbindlichkeiten	30.672.374
Langfristige Forderungen	17.046.892	Langfristige Rückstellungen	420.632.106
Langfristiges Vermögen	**569.563.408**	**Langfristige Fremdmittel**	**518.123.718**
Kurzfristige Forderungen	21.070.822	Kurzfristige Finanzschulden	8.000.000
Vorräte	176.485	Kurzfristige Verbindlichkeiten	14.093.170
Liquide Mittel	15.132.465	Kurzfristige Rückstellungen	3.659.267
Aktive Rechnungsabgrenzung	30.671.863	Passive Rechnungsabgrenzung	3.169.467
Kurzfristiges Vermögen	**67.051.636**	**Kurzfristige Fremdmittel**	**28.921.904**
Summe Aktiva	**636.615.044**	**Summe Passiva**	**636.615.044**

Tabelle 3: Vermögensrechnung

4.3.1. Eröffnungsbilanz

Für das Haushaltsjahr 2020 war von der Finanzverwaltung eine Eröffnungsbilanz nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen. Dazu waren die Vermögenswerte der Stadt Villach von der Finanzverwaltung in Kooperation mit den Fachabteilungen einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Da die Stadt Villach bereits vor Inkrafttreten der neuen VRV eine Vermögensrechnung geführt hat, waren entsprechende Grunddaten bereits vorhanden. Die Einzelbewertung nach den Vorgaben der VRV 2015 gestaltete sich dennoch anspruchsvoll und im Detail diffizil.

Die Eröffnungsbilanz für das Jahr 2020 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Eröffnungsbilanz 2020			
		Nettovermögen	55.824.994
		Investitionszuschüsse	33.284.752
Langfristiges Vermögen	589.922.114	Langfristige Fremdmittel	531.587.106
Kurzfristiges Vermögen	47.982.653	Kurzfristige Fremdmittel	17.207.915
Summe Aktiva	**637.904.767**	**Summe Passiva**	**637.904.767**

Tabelle 4: Eröffnungsbilanz

Nach § 31 VRV besteht für die Bildung von Rückstellungen für Pensionen ein Wahlrecht. Die Stadt Villach hat sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Sinne der Transparenz dafür entschieden, die zukünftigen Verbindlichkeiten der Stadt für Pensionszahlungen im Sinne der Transparenz darzustellen. Unter den langfristigen Fremdmitteln sind dafür Verbindlichkeiten in Höhe von 412 Mio. EUR enthalten.

Der nach § 38 VRV zu ermittelnde Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der Vermögenswerte und Fremdmittel. Er weist mit 33,9 Mio. EUR einen positiven Wert aus. Mit den Haushaltsrücklagen in Höhe von 21,9 Mio. EUR, ergibt sich daraus ein Nettovermögen von 55,8 Mio. EUR.

Die Eröffnungsbilanz mit Stand 1. Jänner 2020 wurde von der GG 3 mit Amtsvortrag vom 3. Juni 2020 zur Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss, den Stadtsenat und den Gemeinderat eingebracht. Die Beschlüsse erfolgten am 24. Juni bzw. 3. Juli 2020 jeweils einstimmig.

- **Die formalen Kriterien nach § 18 VRV wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz eingehalten.**

- **Die Ansatz- und Bewertungsregeln sowie die Vorgaben nach §§ 19 bis 36 VRV wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewendet. Die gewählten Bewertungsmethoden wurden im Amtsvortrag der Finanzverwaltung vom Juni 2020 entsprechend erläutert.**

Anzumerken ist, dass Korrekturen und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz nach § 38 Abs. 8 VRV bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung nachträglich und korrigierend erfolgen dürfen und in einer Nettovermögensänderungsrechnung dargestellt werden.

4.3.2. Darlehensstand

Die Bedeckung von Investitionsvorhaben wird von der Stadt Villach bei Bedarf über Darlehen finanziert. Die Entwicklung des Darlehensstands der letzten fünf Jahre wird im folgenden Diagramm dargestellt:

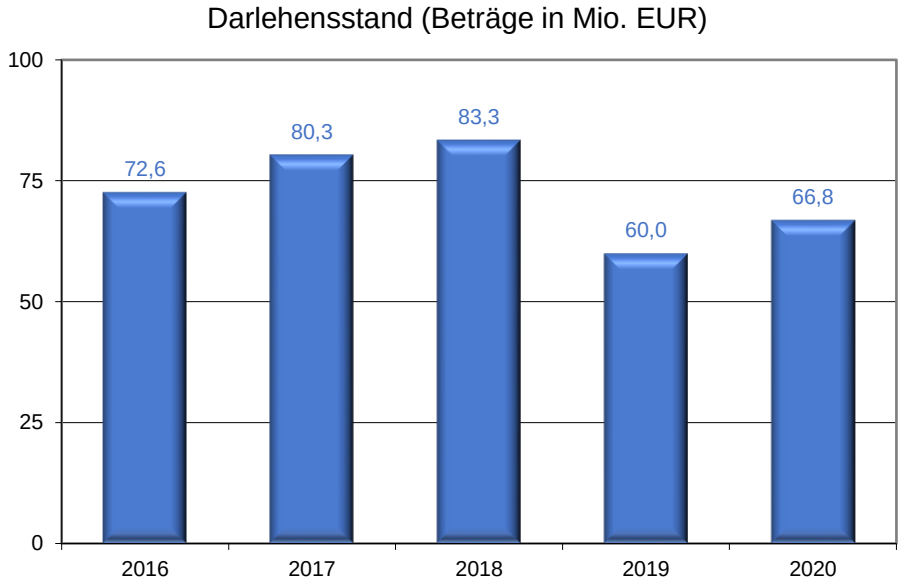

Abbildung 4: Darlehensstand Hoheitsverwaltung

Der deutliche Rückgang im Jahr 2019 war vorwiegend auf die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen aus den Erlösen des Wertpapierverkaufs (Kelag-Fonds) zurückzuführen. Im Jahr 2020 steigt der Schuldenstand der Stadt Villach gegenüber dem Vorjahr um 6,8 Mio. EUR auf einen Wert von 66,8 Mio. EUR.

In dieser Darstellung ist ein Kassenkredit in der Höhe von 8 Mio. EUR nicht enthalten. Diese kurzfristige Ausleihung ist bis Juli 2021 rückzuführen oder in ein Abstattungsdarlehen umzuwandeln.

4.3.3. Kassenkredit

Die Kassenordnung sieht unter § 19 Abs. 1 vor, dass die Finanzverwaltung bei einem außerordentlichen Finanzbedarf zur Aufnahme eines kurzfristigen Kassenkredits ermächtigt wird. In Verbindung mit dem Beschluss des Voranschlags für das Jahr 2020 wurde in den ergänzenden Richtlinien zum Budgetvollzug die maximale Laufzeit für solche Kredite mit 90 Tagen und die maximale Höhe mit 5 Mio. EUR festgelegt.

Die durch Covid-19 bedingte Ausnahmesituation im Jahr 2020 hat einen erhöhten Bedarf an Kassenkrediten bewirkt. Von der Finanzverwaltung wurde daher im Juni 2020 ein Amtsvortrag erstellt, der die Aufnahme eines Kassenkredits in Höhe von maximal 15 Mio. EUR für eine Laufzeit von einem Jahr vorsieht. Die Zustimmung für die Aufnahme des kurzfristigen Kassenkredits in dieser Höhe wurde durch Beschluss im Gemeinderat vom 3. Juli 2020 erteilt.

Folglich wurde die Gesamtsumme von 15 Mio. EUR im Juli 2020 zinsfrei als Barvorlage abgerufen. Eine Rückzahlung von 7 Mio. EUR erfolgte bereits mit Jahresende 2020, die weiteren 8 Mio. EUR sind bis spätestens Juli 2021 zurückzuzahlen, über eine Verlängerung zu verhandeln bzw. der aushaftende Betrag in einen Abstattungskredit umzuwandeln.

- **Die geplante Aufnahme des Kassenkredits über das Limit, laut ergänzenden Richtlinien zum Budgetvollzug, wurde dem Gemeinderat von der Finanzverwaltung ordnungsgemäß zur Beschlussfassung vorgelegt und von diesem genehmigt.**

5. Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung

Die geltenden Gesetze und Verordnungen sehen verschiedene, durch den Magistrat der Stadt Villach zu erfüllende, Formalerfordernisse vor. Diese werden in den nächsten Punkten näher erläutert und auf ihre Einhaltung geprüft.

- **Die Formalerfordernisse konnten aufgrund des knappen Prüfungszeitraumes und der zum Teil späten Übermittlung benötigter Unterlagen nur eingeschränkt überprüft werden. Eine vollständige Prüfung im Detail ist vom Kontrollamt vorgemerkt.**

5.1. Kundmachungs- und Auflagevorschriften

Zur Kundmachung und Auflage des Voranschlags gemäß § 85 K-VStR wird festgestellt:

- **Die Kundmachung des Voranschlags 2020 erfolgte ordnungsgemäß.**

Zur Kundmachung und Auflage des Rechnungsabschlusses gemäß § 88 K-VStR wird festgestellt:

- **Der Rechnungsabschluss 2020 wird laut Mitteilung der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) in der Zeit vom 16. bis 23. April 2021 während der Servicezeiten im Rathaus (Eingang IV, 2. Stock, Zimmer 204) zur öffentlichen Einsicht aufliegen.**

- **Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit durch das Kontrollamt wird parallel zur öffentlichen Auflage des Rechnungsabschlusses erfolgen.**

5.2. Haushaltsüberschreitungen

Mittelverwendungen, die den im genehmigten Voranschlag vorgesehenen Ansatz überschreiten, werden als überplanmäßige Mittelverwendungen bezeichnet. Sind Mittelverwendungen erforderlich, für die im genehmigten Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist, handelt es sich um außerplanmäßige Mittelverwendungen. In beiden Fällen spricht man von Haushaltsüberschreitungen, für die der § 86 des Villacher Stadtrechts (K-VStR) sowie die §§ 17 und 23 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) einzuhalten sind.

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat das Kontrollamt die Einhaltung der Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR zu überprüfen.

Die Zustimmungserfordernisse für über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen sind demnach wie folgt geregelt:

- Der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen außerplanmäßige Mittelverwendungen, die ein Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigen (§ 86 Abs. 1).

- Ebenso vom Gemeinderat vorab zu genehmigen sind überplanmäßige Mittelverwendungen, die zwei Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs übersteigen (§ 86 Abs. 2).

- Alle anderen außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen (§ 86 Abs. 3).

5.2.1. Vorgaben nach § 86 Villacher Stadtrecht

Vom Kontrollamt wurde die formelle Einhaltung der Einbringung der erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung im Gemeinderat nach § 86 K-VStR wie folgt überprüft.

Zu den **außerplanmäßigen** Mittelverwendungen größer als ein Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs ist festzustellen:

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 K-VStR wurden eingehalten.**

Zu den **überplanmäßigen** Mittelverwendungen größer als zwei Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs ist festzustellen:

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 K-VStR wurden eingehalten.**

Mit Inkrafttreten der Neufassung des Villacher Stadtrechts am 1. Jänner 2020 wurde unter § 86 Abs. 3 K-VStR festgelegt, dass außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen, die nicht der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen, dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 3 K-VStR wurden nicht in allen Fällen eingehalten. Eine detaillierte Auflistung diesbezüglicher Auffälligkeiten wurde der Abteilung 3/BE vom Kontrollamt übermittelt.**

5.2.2. Vorgaben nach § 17 Haushaltsordnung der Stadt Villach

§ 17 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) legt fest, dass Anträge zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen an den Haupt- und Finanzausschuss zu richten sind. Erst nach der Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans darf über beantragte Mittel verfügt werden, sodass vorherige Auftragserteilungen nicht zulässig sind. Nach § 17 HHO wurden für 243 Voranschlagsstellen Anträge für über- und außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen gestellt und genehmigt.

Im Rahmen der Abwicklung des Rechnungsabschlusses fallen diverse Verrechnungs- und Ausgleichsbuchungen an, die in einigen Fällen auch zu summenmäßigen Überschreitungen führen. Derartige Überschreitungen gelten grundsätzlich gemäß § 23 HHO bereits vorab als vom Gemeinderat genehmigt. Im Jahr 2020 wurde bei 141 Voranschlagsstellen, die nicht in Deckungsringen oder Sammelnachweisen eingebunden waren, der genehmigte Voranschlag überschritten.

- **Im Rechnungsjahr 2020 wurden für 141 Voranschlagsstellen Überschreitungen festgestellt. Davon gelten 111 Überschreitungen nach § 23 HHO als ordnungsgemäß vorab vom Gemeinderat genehmigt.**

- **Die Vorgaben des § 17 HHO wurden in 30 Fällen nicht eingehalten.**

- **Für 18 Überschreitungen davon (z. B. Umbuchung im Vermögenshaushalt) wäre von der Finanzverwaltung eine Aufnahme in die Ausnahmeregelung nach § 23 HHO praktisch relevant. Die weiteren 12 Überschreitungen betreffen Buchungen auf dem Unterabschnitt 4419 (Corona-Krise 2020).**

Im Rechnungsjahr 2020 waren 28 Sammelnachweise und 247 Deckungsringe eingerichtet, in denen jeweils mehrere Voranschlagsstellen für einen rationelleren Vollzug des Voranschlags zusammengefasst wurden. Auch hier gelten die Regelungen für die Überschreitung des Gesamtansatzes.

Bei den Sammelnachweisen und Deckungsringen kam es in 26 Fällen zu einer Überschreitung des jeweiligen Voranschlagsbetrags, bei vier weiteren wurde der durch Sperren reduzierte Voranschlagsbetrag überschritten. Von diesen insgesamt 30 Überschreitungen wurden 22 nach § 86 K-VStR und § 17 HHO beantragt und genehmigt. Zu den übrigen acht Fällen ist festzustellen:

- **Die Überschreitungen für vier Sammelnachweise gelten nach § 23 HHO als vorab vom Gemeinderat genehmigt.**

- **Für den Sammelnachweis 9970 (Verluste aus dem Abgang von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen) ist keine entsprechende Ausnahmeregelung in der Haushaltsordnung festgelegt.**

- **Drei Überschreitungen von Deckungsringen wurden nicht ordnungsgemäß über den Haupt- und Finanzausschuss beantragt.**

GG 3: Bei den vom Kontrollamt angeführten Überschreitungen in 30 Fällen handelt es sich entweder um gesetzlich vorzunehmende Umbuchungen bzw. um Umbuchungen nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde, Aufwände der Stadt im Zuge der Covid-19- Krise gesammelt auf einem dafür einzurichtenden Unteranschnitt 4419 zu erfassen. Die Mittel für diese Ausgaben waren zum Zeitpunkt des Anfalles auf anderen Unterabschnitten jeweils ordnungsgemäß vorhanden.

Alle so erfolgten Buchungen wurden seitens der Abteilung 3/BE noch einmal gesondert aufgelistet und im Rahmen des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat noch einmal gesondert zur Genehmigung vorgelegt.

Die Anregung des Kontrollamts zu einer entsprechenden Anpassung der Haushaltsordnung der Stadt Villach wird seitens der GG 3 aufgenommen.

5.3. Dringende Verfügungen

Gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR können Verfügungen, die der Beschlussfassung eines Ausschusses, des Stadtsenats oder des Gemeinderats bedürfen und dringend notwendig sind, vom Bürgermeister in Eigenverantwortung getroffen werden, sofern der Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans, ohne Gefahr eines Nachteils für die Stadt Villach, nicht mehr herbeigeführt werden kann (Vorgenehmigung). Der Bürgermeister hat dem zuständigen Kollegialorgan darüber ohne Verzug zu berichten und erlassene Verordnungen zusätzlich von diesem genehmigen zu lassen.

- **Für das abgelaufene Rechnungsjahr liegen dem Kontrollamt 15 Vorgenehmigungen des Bürgermeisters gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR vor, die den zuständigen Gremien in 14 Fällen rechtzeitig berichtet wurden.**

Die Anträge auf Vorgenehmigungen werden von den Abteilungen teilweise digital und teilweise in Papierform an die Magistratsdirektion (MD) übermittelt, dort in einem Ordner gesammelt und vom Kontrollamt im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfungen überprüft.

- **Es wird erneut empfohlen, die Übermittlung der Amtsvorträge auf eine rein digitale Lösung umzustellen und die Vorgenehmigungen an zentraler Stelle gesammelt zu speichern.**

- **In der Schlussbesprechung zum Rechnungsabschluss 2019 wurde von der Magistratsdirektion die Ausarbeitung einer landesweiten digitalen Anwendung für sämtliche Beschlüsse (u. a. auch Vorgenehmigungen) angekündigt. Eine Ablöse der analogen Vorgangsweise ist bislang nicht erfolgt.**

MD: Eines der 25 politischen Ziele dieser Regierungsperiode ist es, die Gemeinderatsabläufe vollständig zu digitalisieren. Damit wird die zentrale Verwaltung der Vorgenehmigungen automatisch sichergestellt sein. Aufgrund des IT-Ressourcen-Engpasses ist mit einer Implementierung aber nicht vor 2022 zu rechnen.

Bis zur Umsetzung der digitalen Lösung ist auch zukünftig organisatorisch sicherzustellen, dass sämtliche Vorgenehmigungen verpflichtend an die Magistratsdirektion zu übermitteln sind.

GG 3: Die Umstellung auf eine rein digitale Lösung wird seitens der Geschäftsgruppe 3 befürwortet. Bei der einen angeführten dringenden Verfügung nach § 74 K-VStR, die nach Ansicht des Kontrollamts den zuständigen Gremien nicht rechtzeitig berichtet wurde, darf ausgeführt werden, dass eine Berichterstattung in der für 9. April 2021 anberaumten konstituierenden Sitzung des Gemeinderates gemeint war. Aufgrund der Besonderheit der konstituierenden Sitzung und der dafür erstellten Tagesordnung erfolgt die ordnungsgemäße Berichterstattung in der ersten „Arbeitssitzung" des Gemeinderates am 30. April 2021.

Der § 74 K-VStR besagt, dass dem zuständigen Kollegialorgan ohne Verzug zu berichten ist. Da das Villacher Stadtrecht für konstituierende Sitzungen keine Ausnahmeregelung beinhaltet, hat das Kontrollamt seine Feststellung darauf ausgelegt, dass die Berichterstattung in der nächstfolgenden Sitzung zu erfolgen hat.

5.4. Vollständigkeitserklärungen

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung für das abgelaufene Rechnungsjahr bestätigt der Anordnungsberechtigte, dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und korrekt, sowie dem Grunde und der Höhe nach richtig berücksichtigt und zur Liquidierung an die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) übermittelt wurden. Die Vollständigkeitserklärung der Finanzverwaltung enthält Bestätigungen zur Abwicklung der Gebarung, der Buchführung und des Rechnungsabschlusses.

- **Die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) und die Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) haben mit ihrer Vollständigkeitserklärung die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 bestätigt.**

- **Alle weiteren Anordnungsberechtigten haben der Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2020 zugestimmt.**

Vom Kontrollamt wurden zu den Anordnungsberechtigungen im Zusammenhang mit den jährlichen Vollständigkeitserklärungen bereits mehrfach Maßnahmen empfohlen.

Beispielsweise wurde bereits in den Schlussberichten zum Rechnungsabschluss 2018 und 2019 darauf hingewiesen, dass bei einem unterjährigen Ausscheiden von Mitarbeitern mit Anordnungsberechtigungen bzw. beim Wechsel in andere Abteilungen eine Vollständigkeitserklärung abzugeben wäre, um eine geordnete Übergabe an die Nachfolge sicherzustellen.

Da im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfungen keine praktikable Lösung erreicht werden konnte, hat das Kontrollamt im Jahr 2019 eine Prüfung zum Thema „Anordnungsberechtigungen und Vollständigkeitserklärungen“ angesetzt. Auch die Gespräche mit der GG 3 im Prüfungsverlauf verliefen aufgrund unterschiedlicher Ansichten ergebnislos. Die gesonderte Prüfung wurde vorübergehend zurückgestellt, die wiederkehrende Problematik vom Kontrollamt jedoch im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfungen weiterverfolgt.

Zwischenzeitlich wurden mit der neuen Leitung der Finanzverwaltung Gespräche geführt, die zeitnah zu einer praktikablen Lösung für alle Beteiligten führen sollten. Nach einer bereits erfolgten Neufassung der Haushaltsordnung mit Jänner 2020 fällt die Verantwortlichkeit für die Änderung von Anordnungsberechtigungen nach § 6 HHO nunmehr in die Kompetenz der GG 3. Damit verbunden sieht das Kontrollamt auch die Zuständigkeit der GG 3, eine geordnete Übergabe zwischen dem jeweils alten und neuen Anordnungsberechtigten zu gewährleisten.

Für eine rechtzeitige Abgabe der Vollständigkeitserklärung beim Ausscheiden bzw. bei einem Wechsel der Organisationseinheit sieht das Kontrollamt - wie sinngemäß für andere Bereiche in der Dienstanweisung Nr. 36 (Checkliste Aufnahme und Ausscheiden von Bediensteten) bereits geltend – die Verantwortlichkeit beim bislang anordnungsberechtigten Bediensteten, beim jeweiligen Dienstvorgesetzten, koordinierend bei der Abteilung Personalmanagement (MD/P) und im konkreten Fall übergeordnet bei der Finanzverwaltung GG 3.

- **Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen bei einem Wechsel der Anordnungsberechtigung in die Dienstanweisung Nr. 36 (Checkliste Aufnahme und Ausscheiden von Bediensteten) aufzunehmen und die Verantwortlichkeiten entsprechend festzulegen.**

- **Erfolgt eine Änderung für eine Anordnungsberechtigung unterjährig, ist vom bisherigen Anordnungsberechtigten rechtzeitig und verpflichtend eine Vollständigkeitserklärung für jenen Zeitraum abzugeben, in dem die Anordnungsberechtigung für ihn gegolten hat.**

- **Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass bei der Einholung der Vollständigkeitserklärungen zum Rechnungsabschluss für das gesamte Finanzjahr eine zeitlich lückenlose Bestätigung für sämtliche Anordnungsberechtigungen vorliegt.**

GG 3: Die mit dem Kontrollamt im Vorjahr getroffene Vereinbarung, eine Formulierung für eine Vollständigkeitserklärung festzulegen, die der Gesamtverantwortung für den Bereich der Finanzdirektion organisatorisch Rechnung trägt, aber auch berücksichtigt,

dass nicht sämtliche Geschäftsfälle mit den Einzelunterlagen bekannt sind und die Liquidation der einzelnen Geschäftsfälle nicht über die Geschäftsgruppe 3 durchgeführt werden, wurde mit der diesjährigen Vorlage vom Kontrollamt Rechnung getragen und wurden die Vollständigkeitserklärungen auch entsprechend unterzeichnet.

Die Aufnahme in die Checkliste wird befürwortet, jedoch sollte die Einholung der entsprechenden Erklärungen im Personalbereich angesiedelt werden, da die GG 3 keine laufende Kenntnis von Dienstaustritten bzw. deren genauen Zeitpunkten hat.

5.5. Beilagen zum Rechnungsabschluss

Der § 37 VRV regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss.

- **Die erforderlichen Nachweise zum Rechnungsabschluss lagen dem Kontrollamt bei Erstellung des Prüfberichts vollständig vor.**

- **Die Nachweise wurden stichprobenweise geprüft und ihre Ordnungsmäßigkeit festgestellt.**

Zur Anlage 5b (Rechnungsquerschnitt) ist anzumerken, dass diese Beilage bereits nach dem neuen Layout – Gliederung nach Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG-Code) – erstellt wurde. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung des VR-Komitees vom Oktober 2019, die von den Gebietskörperschaften bereits vor der Novellierung der VRV angewendet werden kann, sofern die programmtechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Jahresrechnung der Unternehmen der Stadt Villach

6.1. Formalerfordernisse

Orientierung für die Prüfung der Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen sind formale, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kriterien. Die entsprechenden Bilanzen sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnungen (GuV) wurden dem Kontrollamt von der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) und dem Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) vorgelegt.

Zu den vorgelegten Unterlagen ist anzumerken, dass diese dem Kontrollamt teilweise erst unmittelbar vor Erstellung des Prüfberichts übermittelt wurden. In diesen Bereichen war eine detaillierte Prüfung aus Zeitgründen nicht möglich, die ziffernmäßige Richtigkeit konnte jedoch für alle Unternehmen festgestellt werden.

- **Die Wirtschaftspläne der Unternehmen wurden ordnungsgemäß kundgemacht.**

- **Die Jahresrechnungen der Unternehmen werden in der Zeit vom 16. bis 23. April 2021 für die Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen im Rathaus (Eingang I, 4. Stock, Zimmer 405) und für die Wohn- und Geschäftsgebäude in der Abteilung 3/WG (Italiener Straße 7, 2. Stock) während der Servicezeiten zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Das Kontrollamt wird sich von der ordnungsgemäßen Kundmachung überzeugen.**

- **Vom Kontrollamt wurden die in den jeweiligen Bilanzen ausgewiesenen Bankkontostände per 31. Dezember 2020 auf Übereinstimmung mit den eingeholten Bankauskünften überprüft. Die Übereinstimmung ist gegeben.**

- **Die Voraussetzung für eine pflichtgemäße hinreichende Prüfung der Jahresabschlüsse unter Einhaltung der erforderlichen Vorlaufzeiten (Rohbericht, Stellungnahme, Schlussbesprechung, Schlussbericht, Kontrollausschusssitzung, Gemeinderatssitzung) ist für das Kontrollamt die vollständige Übermittlung sämtlicher angeforderter Unterlagen bis spätestens Ende März des Folgejahres.**

- **Der Anhang zum Jahresabschluss mit Erläuterungen wurde dem Kontrollamt bis zur Schlussbesprechung vorgelegt. Eine Übereinstimmung der Erläuterungen im Anhang mit Bilanz und GuV kann vom Kontrollamt festgestellt werden. Die Pflichtbeilagen im Anhang stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.**

6.1.1. Vollständigkeitserklärungen

Im Bereich der Unternehmen und Betriebe wurden vom Kontrollamt Vollständigkeitserklärungen zur Abwicklung der Gebarung, zur Buchführung und zur Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanzierung für das abgelaufene Finanz- und Rechnungsjahr von der Geschäftsgruppenleitung, den verantwortlichen Anordnungsberechtigten und der zentralen Buchhaltung eingeholt.

- **Alle Vollständigkeitserklärungen der zuständigen Geschäftsgruppenleitungen, der Betriebsleitungen und der Buchhaltung der Unternehmen wurden uneingeschränkt abgegeben.**

6.2. Ergebnisanalyse der Unternehmen

Aus den Ergebnissen vor Steuern der einzelnen Unternehmen setzt sich das Gesamtergebnis vor Steuern aller Unternehmen der Stadt Villach zusammen. Das Ergebnis vor Steuern wird als Indikator für die Prüfung des Erfolgs angesetzt.

6.2.1. Ergebnis vor Steuern (EBT)

Das Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes, EBT) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den erwirtschafteten Gewinn eines Unternehmens vor Abzug des Steueraufwands (z. B. Ertragssteuer) ausweist.

Nachfolgend werden die Ergebnisse vor Steuern der einzelnen Unternehmen sowie das Gesamtergebnis vor Steuern im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

	Ergebnis vor Steuern (EBT) laut Jahresrechnung				
	2016	2017	2018	2019	2020
Operativ tätige Unternehmen					
Wasserwerk	<3.737.749>	187.245	<212.243>	251.497	295.486
Plakatierung	<559.044>	39.065	<46.830>	<26.564>	<58.733>
Tankstelle	114.903	57.065	77.741	108.005	207.879
Wohn- und Geschäftsgebäude	88.982	99.145	325.373	424.243	507.770
Nicht operativ tätige Unternehmen					
Bestattung	138.771	151.314	232.385	85.760	125.021
Bäder	<143.443>	<133.223>	<307.288>	<152.961>	<319.816>
Stadtkino	<6.800>	<7.074>	<5.323>	<5.771>	<17.282>
Alle Unternehmen					
Jahresrechnung	**<4.104.381>**	**393.537**	**63.815**	**684.210**	**740.325**

Tabelle 5: Ergebnis vor Steuern (EBT)

6.2.2. Jahresvergleich Ergebnis vor Steuern alle Unternehmen

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt die Summe der Ergebnisse vor Steuern aller Unternehmen der Stadt Villach im Vergleich Plan zu Ist folgendes Bild:

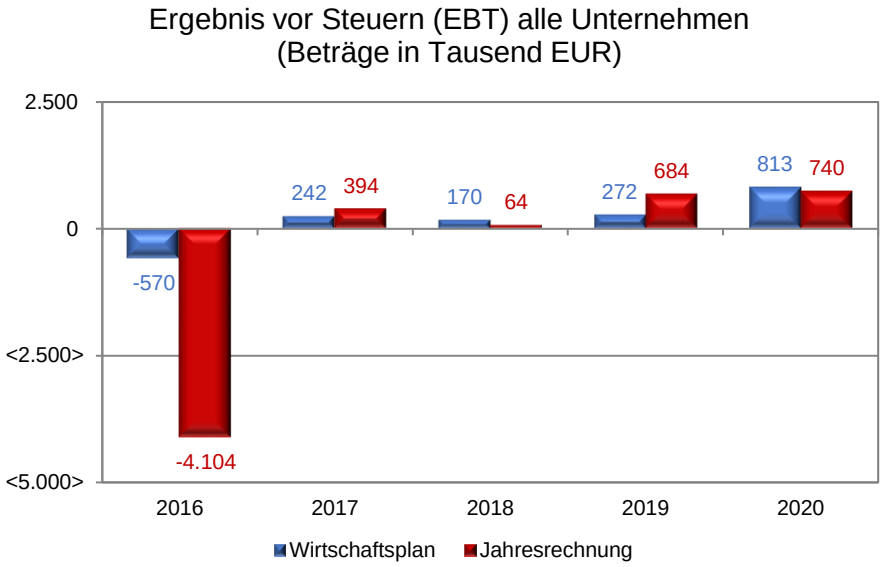

Abbildung 5: EBT alle Unternehmen

Das Gesamtergebnis vor Steuern aller Unternehmen liegt 2020 bei 740.000 EUR.

6.2.3. Jahresvergleich EBT der Betriebe und Unternehmen (ohne Wohn- und Geschäftsgebäude)

Das EBT aller Unternehmen der GG 5 (Betriebe und Unternehmen) stellt sich im Vergleich Wirtschaftsplan zu Jahresrechnung für die Jahre 2016 bis 2020 wie folgt dar:

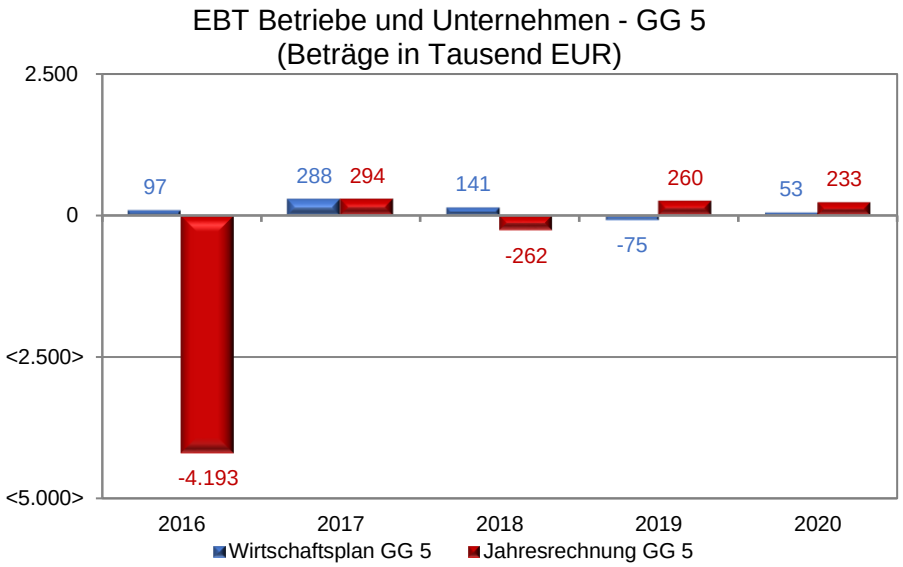

Abbildung 6: EBT Betriebe- und Unternehmen (ohne 3/WG)

Das Gesamt-EBT für alle Unternehmen der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen liegt im Jahr 2020 bei 233.000 EUR.

6.3. Operativ tätige Unternehmen

Zu den operativ tätigen Unternehmen der Stadt Villach zählen das Wasserwerk, die Plakatierung, die Tankstelle sowie die Wohn- und Geschäftsgebäude.

6.3.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Der Soll-Ist-Vergleich zwischen Wirtschaftsplan 2020 und Jahresergebnis 2020, jeweils über das Ergebnis vor Steuern, zeigt für die operativen Unternehmen der Stadt Villach folgendes Bild:

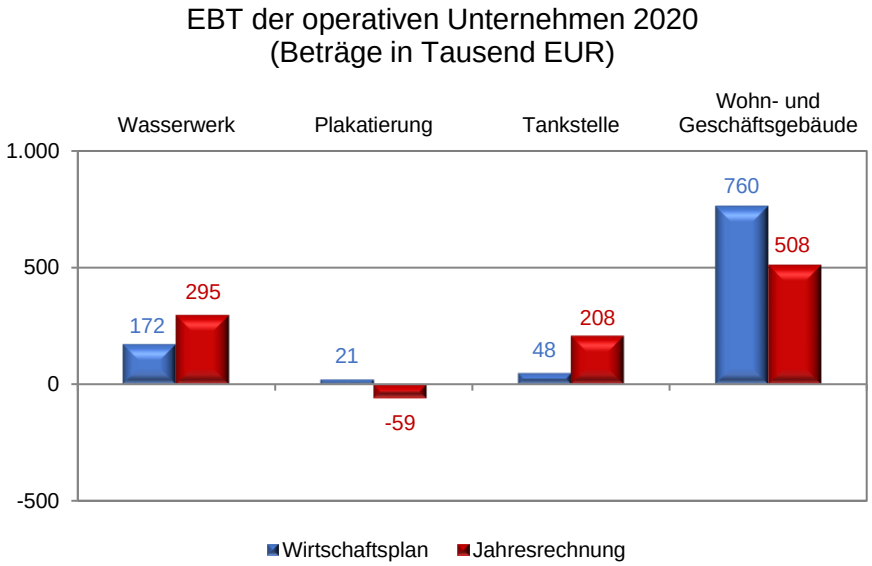

Abbildung 7: EBT operative Unternehmen

Die Unternehmen Wasserwerk und Tankstelle liegen mit ihrem EBT laut Jahresrechnung über den Planzahlen laut Wirtschaftsplan. Die Unternehmen Plakatierung sowie Wohn- und Geschäftsgebäude konnten das geplante EBT nicht erreichen.

6.3.2. Wasserwerk

Das Unternehmen Wasserwerk stellt die Wasserversorgung im beschlossenen Versorgungsbereich sicher. Neben der Projektplanung und -abwicklung von Bauvorhaben der Wasserversorgung zählen auch die Herstellung von Wasseranschlüssen sowie die Durchführung von Wasserleitungs- und Installationsarbeiten zu den Aufgaben des Wasserwerks.

Im Jahr 2020 weist die Bilanz für das Unternehmen Wasserwerk vereinfacht dargestellt folgende Werte aus:

Bilanz Wasserwerk 2020			
Anlagevermögen	41.501.455	Eigenkapital	23.325.606
Umlaufvermögen	5.545.467	Fremdkapital	16.045.829
Rechnungsabgrenzung	7.782	Rechnungsabgrenzung	7.683.268
Summe Aktiva	**47.054.703**	**Summe Passiva**	**47.054.703**

Tabelle 6: Bilanz Wasserwerk

Das Ergebnis vor Steuern für das Wasserwerk der Stadt Villach zeigt für das Jahr 2020 folgendes Bild:

EBT Wasserwerk 2020	
Wirtschaftsplan	172.100
Jahresrechnung	295.486
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	**123.386**
Abweichung zum Wirtschaftsplan	71,7 %

Tabelle 7: EBT Wasserwerk

- **Das EBT des Wasserwerks liegt im Jahr 2020 bei 295.000 EUR und damit deutlich über dem geplanten Wert laut Wirtschaftsplan.**

GG 5: Die Ertragslage ist gemäß den Feststellungen des Kontrollamts zwar besser als im Wirtschaftsplan, dennoch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch die Lock-Down-Zeiten 2020 ein Teil der geplanten Reparaturen verschoben oder nicht im vollen Umfang durchgeführt werden konnte.

Die Umsatzrentabilität des Wasserwerks stellt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

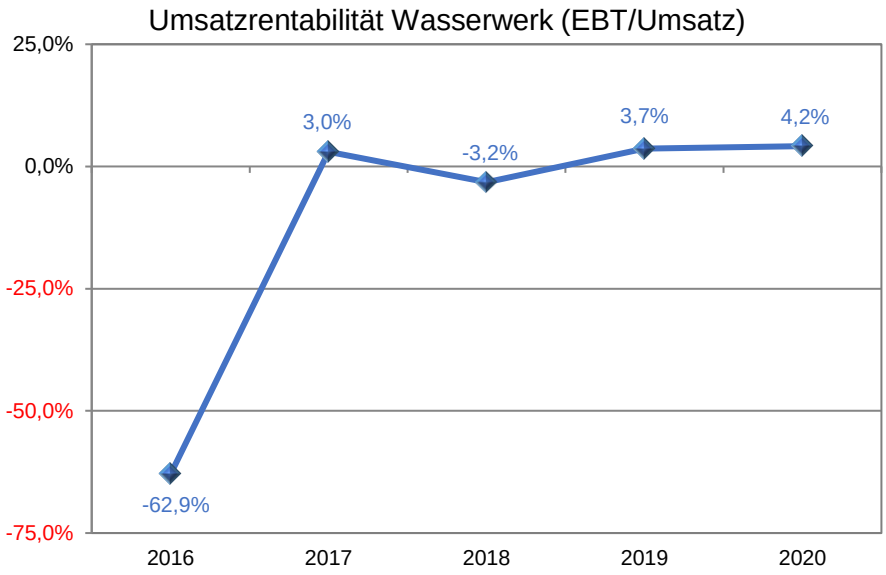

Abbildung 8: Umsatzrentabilität Wasserwerk

Wie im Vorjahr liegt die Umsatzrentabilität im Rechnungsjahr 2020 mit 4,2 % erneut im positiven Bereich.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

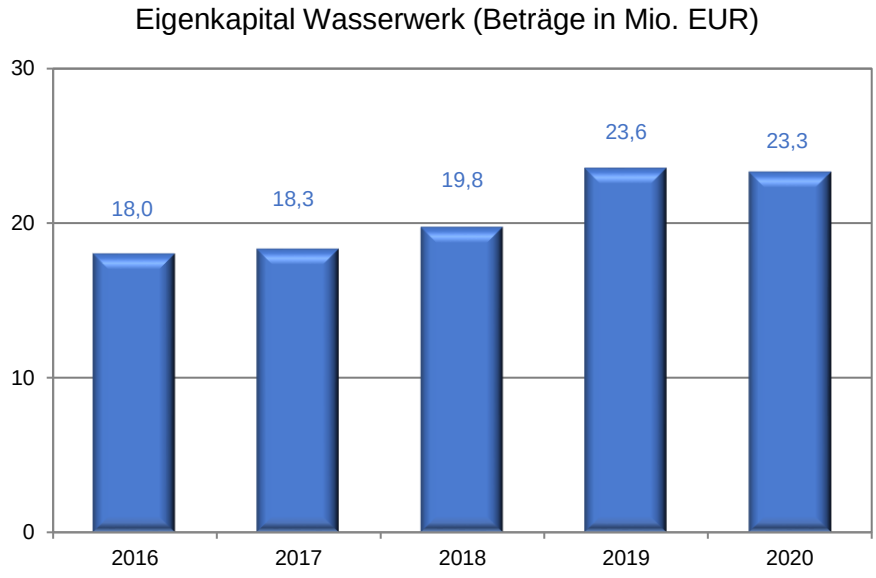

Abbildung 9: Eigenkapital Wasserwerk

Gegenüber dem Vorjahr ist das Eigenkapital des Wasserwerks im Jahr 2020 leicht gesunken und liegt bei einem Wert von 23,3 Mio. EUR.

- **Die Zielvorgabe für das Wasserwerk, eine Eigenkapitalrentabilität zwischen 0,0 und 2,0 % zu erreichen, wurde für das Rechnungsjahr 2020 mit einem Wert von 1,3 % erreicht.**

Die Entwicklung des Fremdkapitals in den letzten fünf Jahren zeigt folgendes Bild:

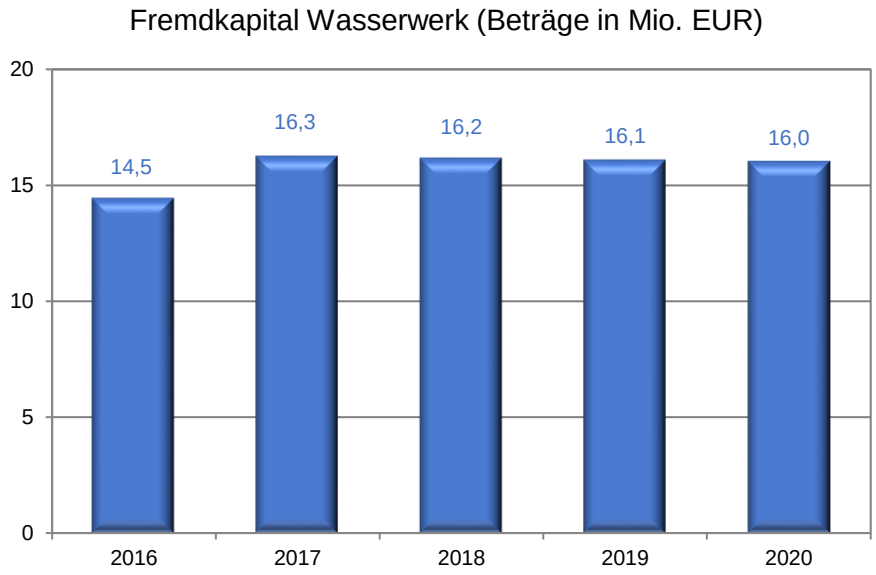

Abbildung 10: Fremdkapital Wasserwerk

- **Das Fremdkapital im Unternehmen Wasserwerk ist im Jahr 2020 leicht gesunken und liegt bei einem Wert von 16 Mio. EUR.**

6.3.3. Plakatierung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2010 wurde die aktive Geschäftstätigkeit der Plakatierung ab 1. Jänner 2011 zum Großteil ausgelagert und der Unternehmensgegenstand an die Firma EPAMEDIA GmbH verpachtet. Die Bewirtschaftung von Teilen des ursprünglichen Aufgabenspektrums erfolgt weiterhin aktiv durch Mitarbeiter der Stadt Villach.

Die Bilanz der Plakatierung für das Jahr 2020 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Plakatierung 2020			
Anlagevermögen	248.641	Eigenkapital	<394.543>
Umlaufvermögen	448.339	Fremdkapital	1.091.524
Summe Aktiva	**696.980**	**Summe Passiva**	**696.980**

Tabelle 8: Bilanz Plakatierung

Das Ergebnis vor Steuern der Plakatierung zeigt für das Jahr 2020 folgendes Bild:

EBT Plakatierung 2020	
Wirtschaftsplan	21.200
Jahresrechnung	<58.733>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	**<79.933>**
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<377,0 %>

Tabelle 9: EBT Plakatierung

- **Das EBT der Plakatierung liegt im Jahr 2020 mit minus 58.700 EUR deutlich unter dem geplanten Wert von 21.200 EUR.**

Die Umsatzrentabilität der Plakatierung hat sich im 5-Jahres-Vergleich folgendermaßen entwickelt:

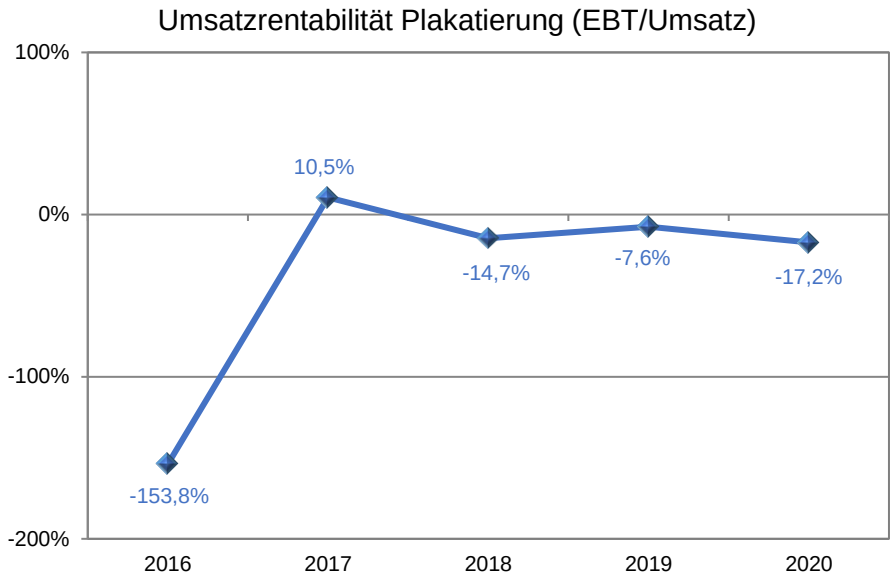

Abbildung 11: Umsatzrentabilität Plakatierung

- **Aufgrund der hohen Pensionsrückstellungen lag die Umsatzrentabilität im Jahr 2016 deutlich im negativen Bereich. Wie in den beiden Vorjahren ist mit minus 17,2 % auch im Jahr 2020 wiederum ein negativer Wert zu verzeichnen.**

GG 5: Die Ertragslage und Umsatzrentabilität sind wegen der zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Dotierung der verpflichtenden Pensionsrückstellungen und der, vom Gemeinderat im Zuge der Covid-19-Hilfspakete im Jahr 2020 für die Wirtschaft beschlossenen Mietnachlässe, bei Hinweistafeln geringer ausgefallen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals im 5-Jahres-Vergleich zeigt folgendes Bild:

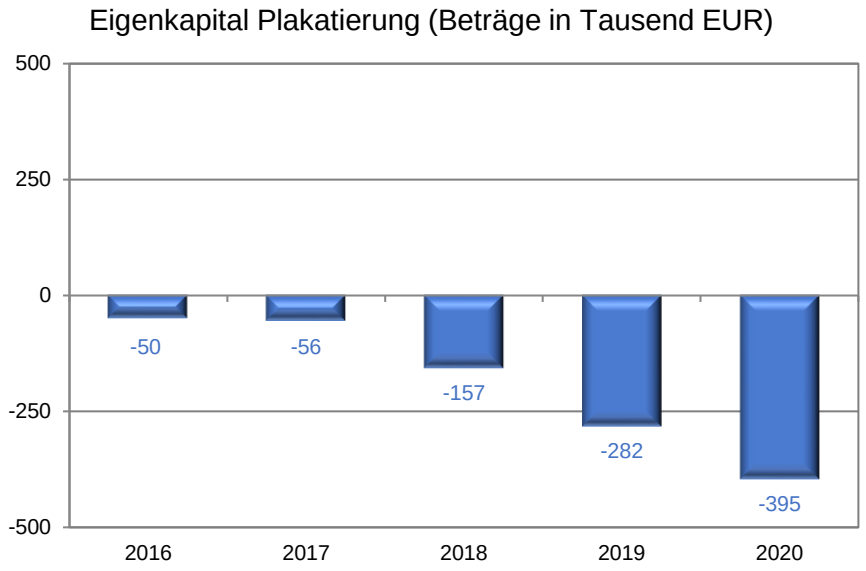

Abbildung 12: Eigenkapital Plakatierung

Das Eigenkapital verringert sich kontinuierlich und liegt seit dem Jahr 2016 im negativen Bereich. Im Rechnungsjahr 2020 erreicht es einen Wert von minus 395.000 EUR.

Für die Jahre 2016 bis 2020 lässt sich der Anteil des Fremdkapitals folgendermaßen darstellen:

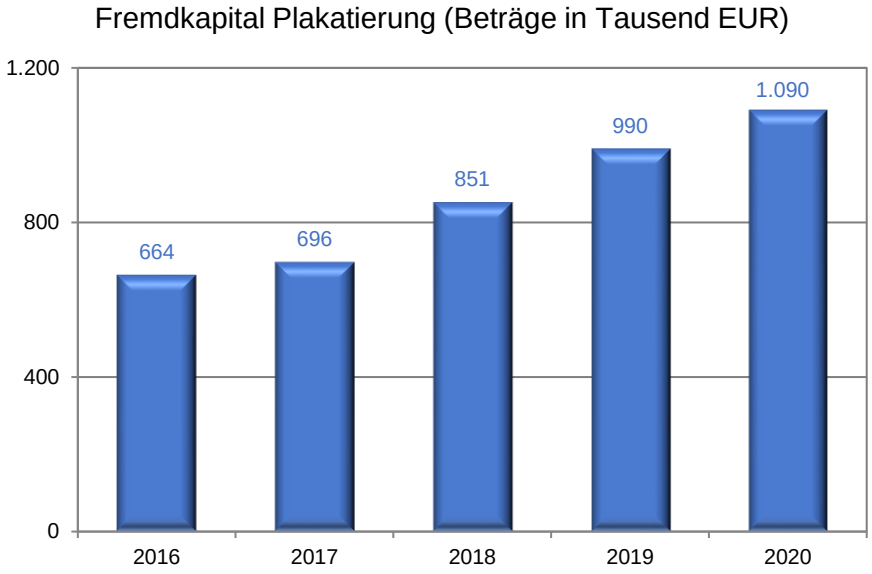

Abbildung 13: Fremdkapital Plakatierung

Bereits in den Vorjahren hat sich das Fremdkapital der Plakatierung jeweils erhöht. Nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr ist der Fremdkapitalanteil im Jahr 2020 um weitere 100.000 EUR gestiegen und liegt bei 1,1 Mio. EUR.

- **Einen wesentlichen Anteil am Fremdkapital der Plakatierung haben die Rückstellungen für Pensionen in Höhe von 945.000 EUR.**

6.3.4. Tankstelle

Seit 1. März 2007 wird die Tankstelle als Unternehmen der Stadt Villach geführt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Angebot von günstigem Treibstoff für die (Villacher) Bevölkerung. Auf den jeweils aktuellen Einkaufspreis für Treibstoffe wird daher lediglich eine Handelsspanne zur Deckung der variablen Kosten aufgeschlagen.

Vereinfacht dargestellt zeigt die Bilanz der Tankstelle für das Jahr 2020 folgendes Bild:

Bilanz Tankstelle 2020			
Anlagevermögen	253.904	Eigenkapital	292.511
Umlaufvermögen	946.823	Fremdkapital	908.216
Summe Aktiva	**1.200.727**	**Summe Passiva**	**1.200.727**

Tabelle 10: Bilanz Tankstelle

Für das Rechnungsjahr 2020 liefert die Tankstelle folgendes Ergebnis vor Steuern:

EBT Tankstelle 2020	
Wirtschaftsplan	48.100
Jahresrechnung	207.879
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	**159.779**
Abweichung zum Wirtschaftsplan	332,2 %

Tabelle 11: EBT Tankstelle

- **Für die Tankstelle ergibt sich im Jahr 2020 ein EBT in Höhe von 208.000 EUR. Der Wert liegt damit um 332,2 % über dem Wert von 48.100 EUR laut Wirtschaftsplan.**

GG 5: Der Absatz hat sich in den letzten beiden Quartalen gegenüber dem Plan und den Monaten des Lockdowns, verbessert. Die Handelsspanne wurde jedoch nach Vorsichtsprinzip etwas erhöht, um auf höhere Schwankungen bei der Kundenfrequenz vorbereitet zu sein.

Nachfolgend ist die Umsatzrentabilität der Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

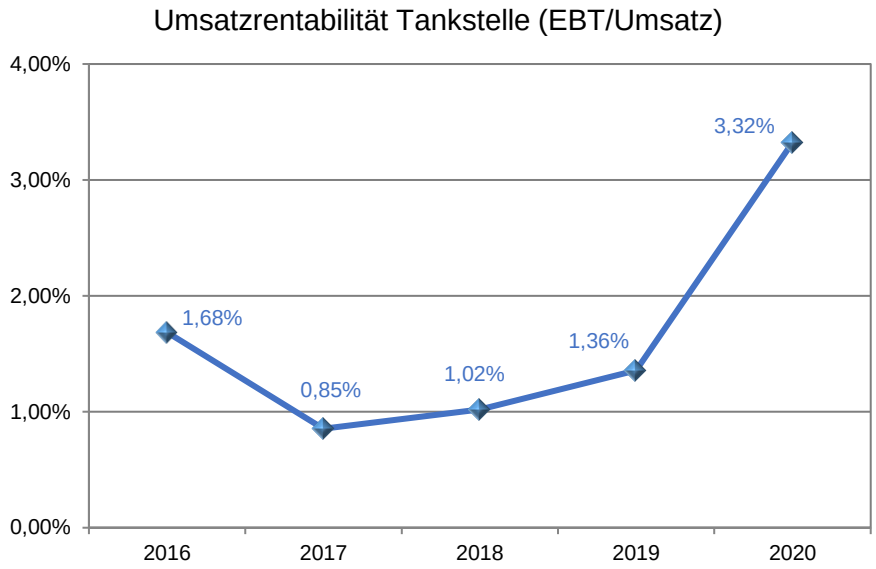

Abbildung 14: Umsatzrentabilität Tankstelle

Der definierte Zweck der günstigen Treibstoffweitergabe an die Kunden spiegelt sich in dieser Kennzahl deutlich wider. Infolge der hohen Umsätze bei einem vergleichsweise niedrigen Ergebnis vor Steuern weist die Tankstelle grundsätzlich eine geringe Umsatzrentabilität auf. Im Jahr 2020 steigt der Wert auf 3,32 %.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt für die Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

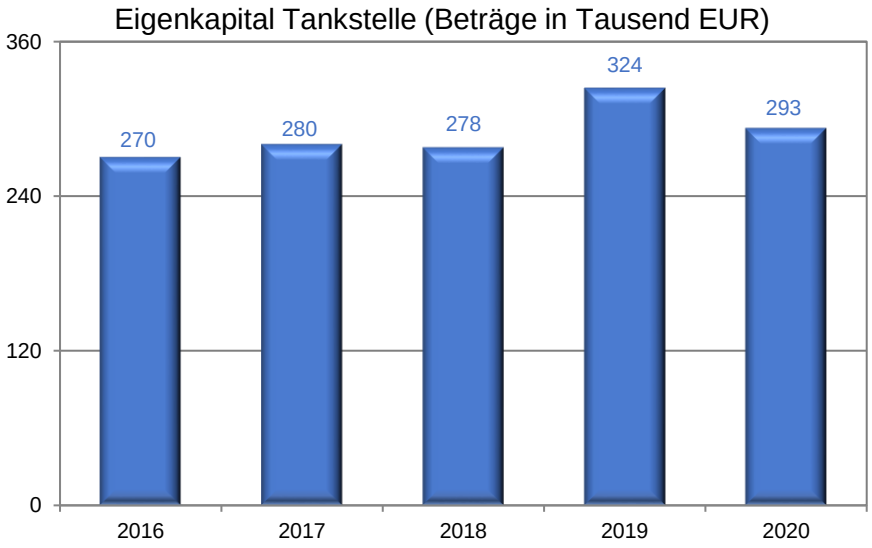

Abbildung 15: Eigenkapital Tankstelle

Nach einem Anstieg im Vorjahr verringert sich das Eigenkapital der Tankstelle im Rechnungsjahr 2020 auf 293.000 EUR an.

Das Fremdkapital der Tankstelle hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

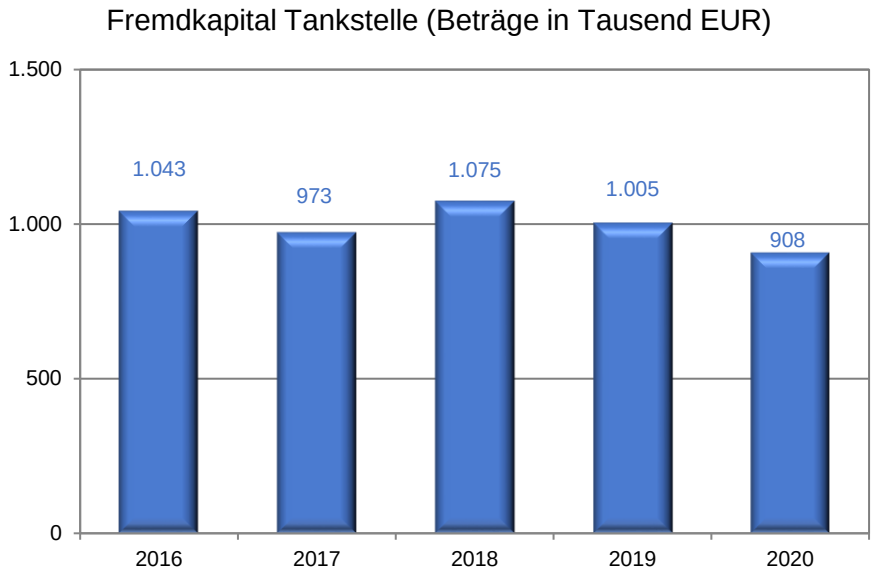

Abbildung 16: Fremdkapital Tankstelle

Der Fremdkapitalanteil der Tankstelle ist gegenüber dem Vorjahr um 97.000 EUR gesunken und erreicht im Jahr 2020 mit 908.000 EUR den niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich.

6.3.5. Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird seit dem 1. Jänner 2011 als städtisches Unternehmen gemäß § 89 K-VStR geführt. Während alle anderen Unternehmen der Stadt Villach in der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) verwaltet werden, obliegt die Führung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3).

Die Bilanz des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2020 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude 2020			
Anlagevermögen	19.543.678	Eigenkapital	1.920.059
Umlaufvermögen	3.380.222	Fremdkapital	21.003.840
Summe Aktiva	**22.923.899**	**Summe Passiva**	**22.923.899**

Tabelle 12: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude

Das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt für das Jahr 2020 folgendes Bild:

EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 2020	
Wirtschaftsplan	759.900
Jahresrechnung	507.770
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	**<252.130>**
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<33,2 %>

Tabelle 13: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude ist für das Jahr 2020 entgegen einem geplanten Wert von 760.000 EUR ein geringeres EBT in Höhe von 508.000 EUR festzustellen.

Das EBT der Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

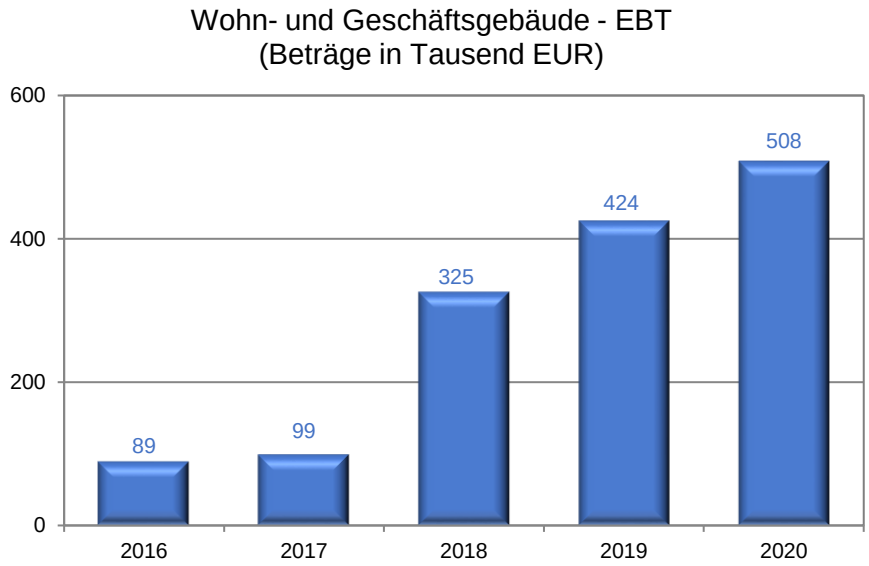

Abbildung 17: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

Mit einer erneuten Steigerung gegenüber dem Vorjahr liegt das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude im Jahr 2020 bei 508.000 EUR und erreicht damit den höchsten Wert der letzten fünf Jahre.

Das Eigenkapital der Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich von 2016 bis 2020 wie folgt entwickelt:

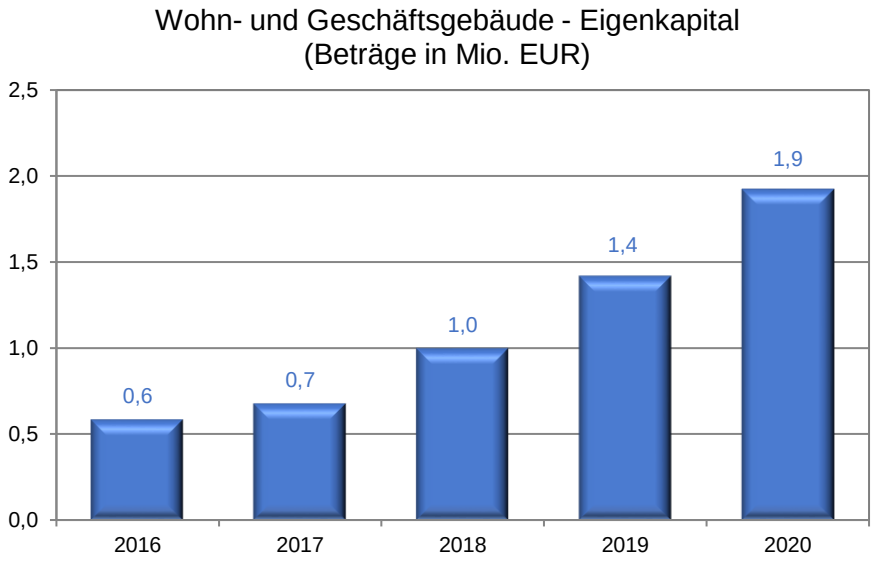

Abbildung 18: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude

Gegenüber dem Vorjahr weist die Bilanz des Unternehmens im Jahr 2020 einen Anstieg des Eigenkapitals um 0,5 Mio. EUR auf 1,9 Mio. EUR aus und erreicht damit den höchsten Wert im Jahresvergleich.

Das Fremdkapital des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude stellt sich für die letzten fünf Jahre folgendermaßen dar:

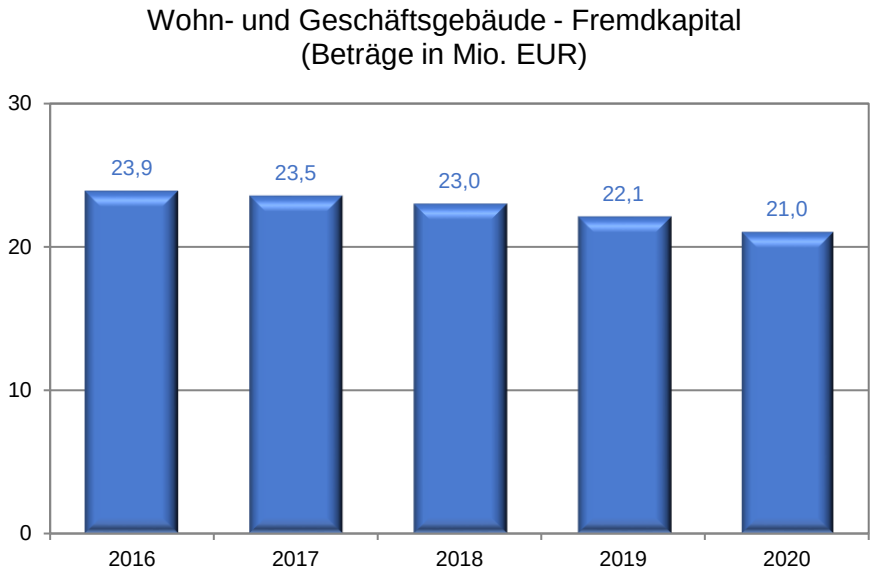

Abbildung 19: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude ist weiterhin rückläufig und liegt im Jahr 2020 bei 21 Mio. EUR.

Einen wesentlichen Teil des Fremdkapitals stellt ein im Jahr 2011 aufgenommenes Darlehen in Höhe von 15 Mio. EUR dar. Dieses Darlehen ist endfällig und es wurde zunächst ein Ansparplan für die endfällige Rückzahlung des Darlehens mit 500.000 EUR pro Jahr erstellt und eingehalten. Das Kontrollamt hat bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass seit dem Jahr 2015 keine planmäßige Umsetzung des linearen Ansparens mehr erfolgt. Ein neuer Ansparplan bis zur Endfälligkeit im Jahr 2041 liegt dem Kontrollamt nicht vor.

Die GG 3 hat in ihrer Stellungnahme 2019 dazu angegeben, die Entscheidung, vom linearen Ansparen abzugehen, bewusst im Sinne der Liquidität des Unternehmens getroffen zu haben. Aufgrund der in den letzten Jahren größtenteils aus Eigenmittel finanzierten Investitionen und des zu erwartenden operativen Cashflows rechnet die GG 3 zukünftig mit Ansparraten von jährlich 700.000 EUR. Damit soll das Ansparziel für die Rückzahlung der 15 Mio. EUR vorzeitig erreicht werden.

- **Es wird erneut empfohlen, einen konkreten Ansparplan für das im Jahr 2041 endfällige Darlehen festzulegen und diesen folglich einzuhalten.**

GG 3: Das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich in den letzten Jahren äußerst positiv entwickelt. Abgesehen vom angeführten endfälligen Darlehen in Höhe von 15 Mio. EU, konnten seit dem Jahr 2016 die Verbindlichkeiten kontinuierlich abgebaut und das Eigenkapital erhöht werden. Ebenso erfolgten sämtliche Investitionen der letzten Jahre großteils mit Eigenmitteln.

Zum endfälligen Darlehen wird nochmals darauf verwiesen, dass es in den Vorjahren durchaus eine gewollte Entscheidung war, kein lineares Ansparen vorzunehmen, um die Liquidität des Unternehmens zu verbessern und die allgemeine Darlehensbelastung zu vermindern. Die derzeitige Rücklage für die Tilgung des endfälligen Darlehens beträgt 2 Mio. EUR.

Seitens der GG 3 wird zugesagt, ein vom Kontrollamt gefordertes Anspar- bzw. Rückzahlungsmodell für das endfällige Darlehen bis zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 des Unternehmens 3/WG vorzulegen.

6.4. Nicht operativ tätige Unternehmen

Zu den nicht operativ tätigen Unternehmen der Stadt Villach zählen die Bestattung, die Bäder und das Stadtkino.

6.4.1. Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Der Soll-Ist-Vergleich zwischen Wirtschaftsplan 2020 und Jahresergebnis 2020, jeweils über das Ergebnis vor Steuern, zeigt für die nicht operativen Unternehmen der Stadt Villach folgendes Bild:

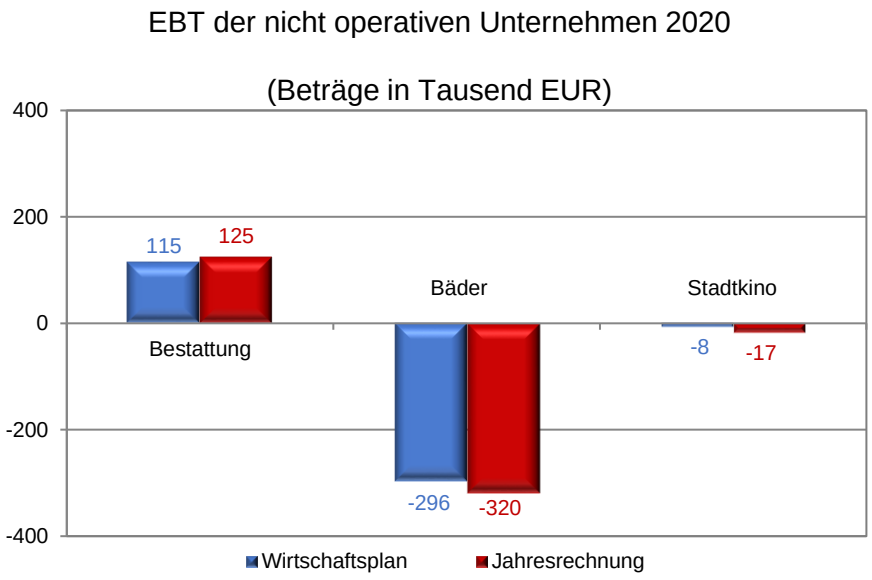

Abbildung 20: EBT nicht operative Unternehmen

Im Unternehmen Bestattung weist das EBT in der Jahresrechnung 2020 einen positiven Wert auf, der über dem Planwert liegt. Sowohl bei den Bädern als auch beim Stadtkino liegt das EBT hingegen im negativen Bereich und unter den Planwerten.

6.4.2. Bestattung

Der operative Teil der Bestattung Villach wurde per 1. Jänner 2008 in die BKG Bestattung Kärnten GmbH eingebracht. Die Gebäudevermietung, die Mitarbeiterverrechnung sowie die Verrechnung der anfallenden Kosten sind bei der Bestattung Villach als Unternehmen verblieben.

Die Bilanz der Bestattung lässt sich für das Jahr 2020 vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Bestattung 2020			
Anlagevermögen	694.221	Eigenkapital	1.713.423
Umlaufvermögen	1.226.751	Fremdkapital	207.549
Summe Aktiva	**1.920.972**	**Summe Passiva**	**1.920.972**

Tabelle 14: Bilanz Bestattung

Für das Jahr 2020 zeigt das Ergebnis vor Steuern der Bestattung folgendes Bild:

EBT Bestattung 2020	
Wirtschaftsplan	114.600
Jahresrechnung	125.021
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	**10.421**
Abweichung zum Wirtschaftsplan	9,1 %

Tabelle 15: EBT Bestattung

Die Bestattung erzielt für das Rechnungsjahr 2020 ein positives EBT in Höhe von 125.000 EUR. Das Ergebnis liegt damit um 10.400 EUR (9,1 %) über den Planzahlen.

Das Diagramm zeigt die Umsatzrentabilität der Bestattung im 5-Jahres-Vergleich:

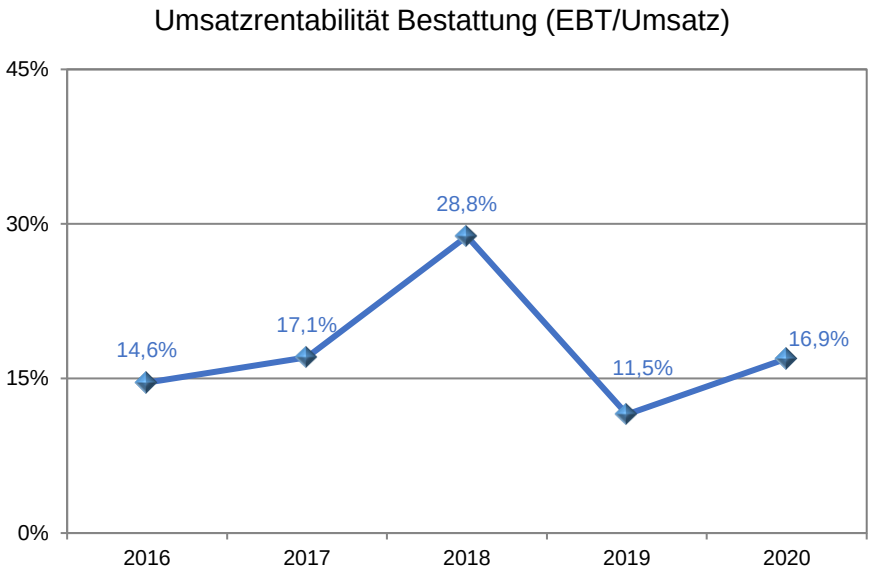

Abbildung 21: Umsatzrentabilität Bestattung

Der Anstieg der Umsatzrentabilität im Jahr 2018 ließ sich vorwiegend auf die Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich zurückführen. Im Jahr 2020 erreicht die Umsatzrentabilität einen Wert von 16,9 %.

Das Eigenkapital der Bestattung hat sich von 2016 bis 2020 wie folgt entwickelt:

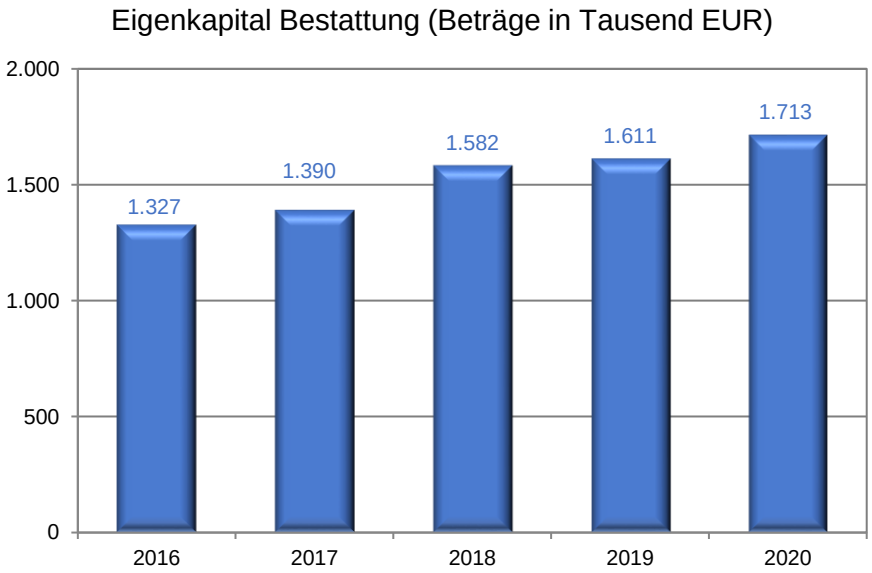

Abbildung 22: Eigenkapital Bestattung

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Eigenkapital der Bestattung erhöht. Es erreicht im Rechnungsjahr 2020 mit 1,7 Mio. EUR den höchsten Wert der letzten fünf Jahre.

Der 5-Jahres-Vergleich für das Fremdkapital der Bestattung zeigt folgendes Bild:

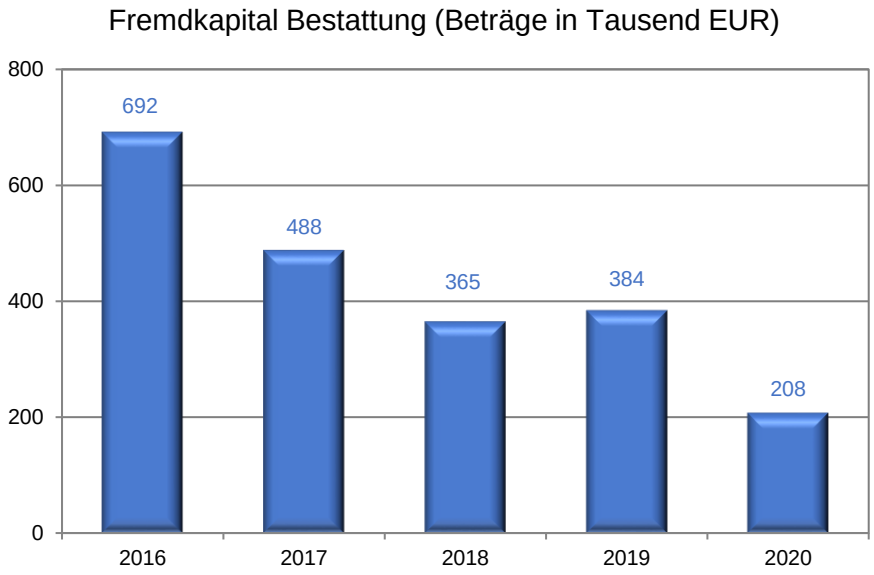

Abbildung 23: Fremdkapital Bestattung

Nach einem leichten Anstieg im Vorjahr vermindert sich das Fremdkapital im abgelaufenen Rechnungsjahr auf einen Wert von 208.000 EUR.

6.4.3. Bäder

Im Unternehmen Bäder sind das Bad Egg (Faaker See), das Bad Drobollach (Faaker See) und das Seebad Sankt Andrä (Ossiacher See) als Betriebsverpachtungen zusammengefasst.

Die vereinfachte Darstellung der Bilanz der Bäder sieht für 2020 folgendermaßen aus:

Bilanz Bäder 2020			
Anlagevermögen	3.527.236	Eigenkapital	2.039.587
Umlaufvermögen	2.030.423	Fremdkapital	3.518.072
Summe Aktiva	**5.557.659**	**Summe Passiva**	**5.557.659**

Tabelle 16: Bilanz Bäder

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens Bäder für das Rechnungsjahr 2020:

EBT Bäder 2020	
Wirtschaftsplan	<295.900>
Jahresrechnung	<319.816>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	**<23.916>**
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<8,1 %>

Tabelle 17: EBT Bäder

Die Bäder verzeichnen für das Rechnungsjahr 2020 ein negatives EBT von minus 320.000 EUR. Das bereits negativ geplante Minus laut Wirtschaftsplan in Höhe von 296.000 EUR verschlechterte sich damit um 24.000 EUR (8,1 %).

Der städtische Bäderbetrieb ist eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung mit dem Zweck, die Erholung sowie die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern. Der auch im Jahr 2020 erfolgte Zuschuss der Stadt ist unter diesen Gesichtspunkten zu sehen.

Im 5-Jahres-Vergleich stellen sich die Zuschüsse der Stadt Villach an die Bäder wie folgt dar:

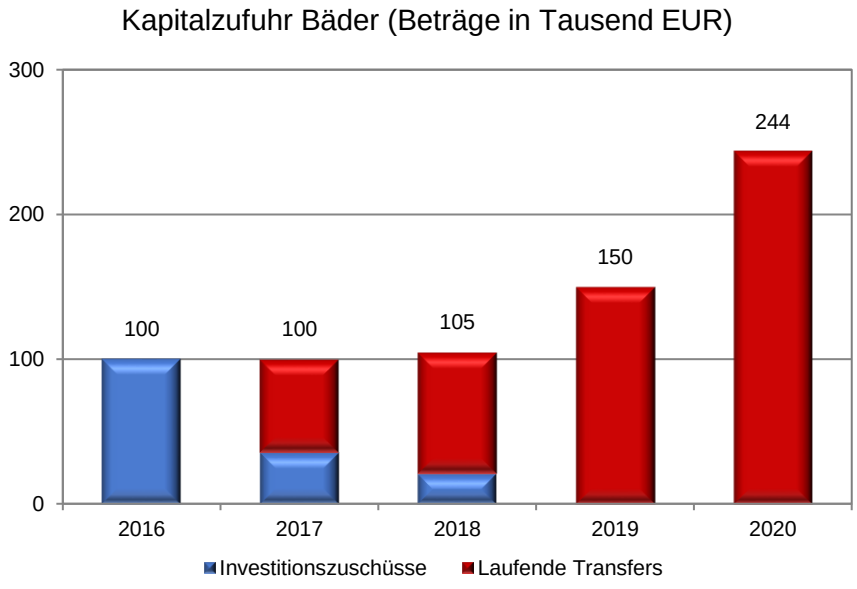

Abbildung 24: Kapitalzufuhr Bäder

Der jährliche Zuschuss der Stadt Villach wurde in der Jahren 2016 bis 2018 jeweils auf einen Investitions- und Tilgungszuschuss (Postengruppe 779) sowie auf die maastricht-relevanten laufenden Transfers an nettoveranschlagte Unternehmen (Postengruppe 759) aufgeteilt. Ab dem Jahr 2019 wurden die Mittel zur Aufrechterhaltung des Bäder-betriebs im öffentlichen Interesse ausschließlich als laufende Transfers zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2020 haben sich die laufenden Transfers der Stadt Villach an das Unternehmen Bäder in Höhe von 244.000 EUR gegenüber dem Vorjahr um 94.000 EUR erhöht.

Das Eigenkapital des Unternehmens Bäder zeigt in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung:

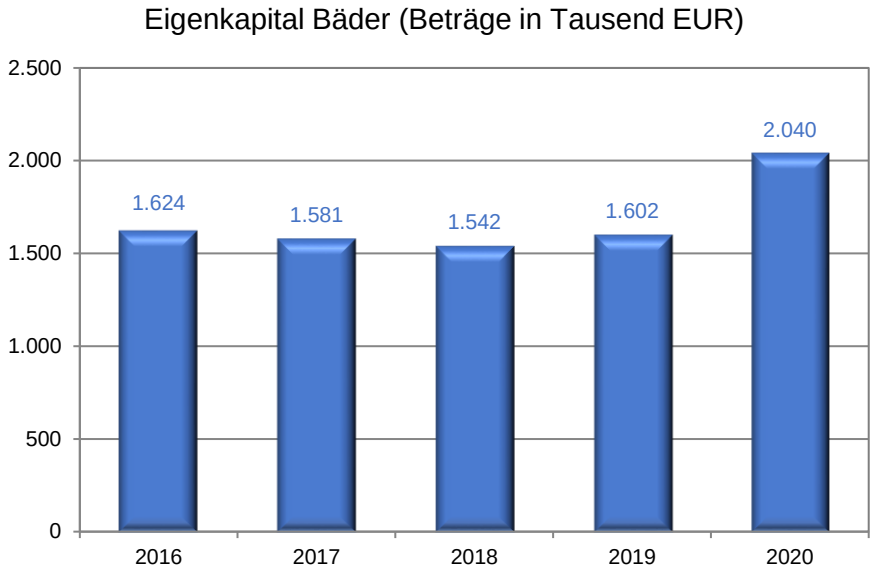

Abbildung 25: Eigenkapital Bäder

Das Eigenkapital steigt im abgelaufenen Rechnungsjahr mit 2 Mio. EUR auf den höchs-ten Wert im Jahresvergleich.

Für das Fremdkapital ergibt sich im 5-Jahres-Vergleich nachfolgende Darstellung:

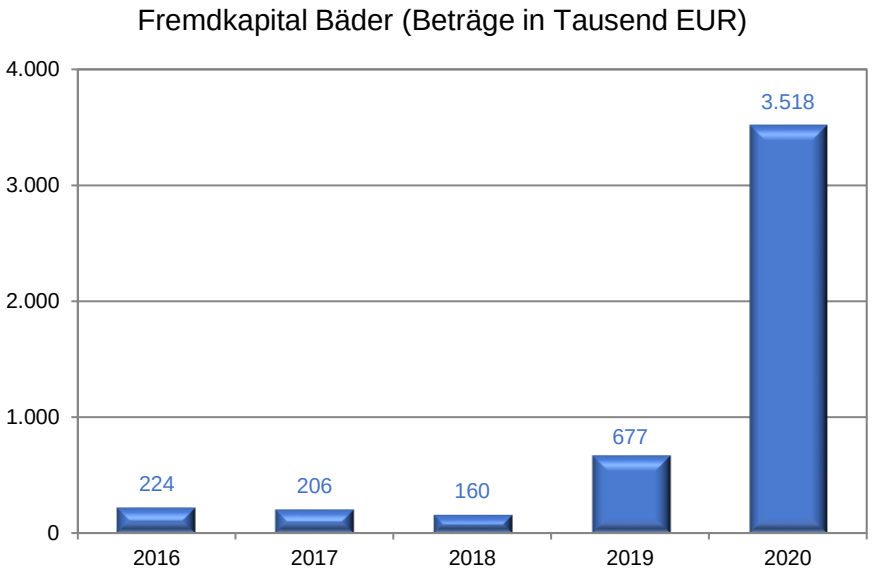

Abbildung 26: Fremdkapital Bäder

- **Der Fremdkapitalanteil des Unternehmens Bäder ist infolge weiterer Darlehensaufnahmen im Jahr 2020 auf den höchsten Wert der letzten fünf Jahre gestiegen und liegt nun bei 3,5 Mio. EUR.**

GG 5: Hinsichtlich des stark steigenden Fremdkapitalanteils des Unternehmens ist anzuführen, dass seitens der Finanzdirektion – die in der Vergangenheit die Abgänge des Unternehmens mit Kapitalzuschüssen der Stadt Villach abgedeckt hat – die Aufforderung erfolgte, ab 2019 die Investitionsausgaben durch direkte Darlehensaufnahmen des Unternehmens Bäder abzudecken.

6.4.4. Stadtkino

Das Stadtkino ist seit 1. Jänner 1994 an die Lichtspieltheater Betriebs GmbH verpachtet. Der Pachtvertrag läuft bis 31. Dezember 2023. Das Bestandsverhältnis wird unter dem Namen Stadtkino als bilanzierendes Unternehmen geführt.

Die Bilanz des Stadtkinos zeigt in einer vereinfachten Darstellung für das Jahr 2020 folgendes Ergebnis:

Bilanz Stadtkino 2020			
Anlagevermögen	61.877	Eigenkapital	173.603
Umlaufvermögen	142.544	Fremdkapital	30.818
Summe Aktiva	**204.421**	**Summe Passiva**	**204.421**

Tabelle 18: Bilanz Stadtkino

Das Ergebnis vor Steuern des Stadtkinos für das Rechnungsjahr 2020 lässt sich wie folgt darstellen:

EBT Stadtkino 2020	
Wirtschaftsplan	<7.500>
Jahresrechnung	<17.282>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	**<9.782>**
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<130,4 %>

Tabelle 19: EBT Stadtkino

Das EBT des Stadtkinos liegt im Jahr 2020 mit minus 17.300 EUR im negativen Bereich. Ausgehend vom Wirtschaftsplan mit minus 7.500 EUR hat sich das Ergebnis gegenüber den Planzahlen um 9.800 EUR verschlechtert.

Im 5-Jahres-Vergleich hat sich das Eigenkapital des Stadtkinos wie folgt entwickelt:

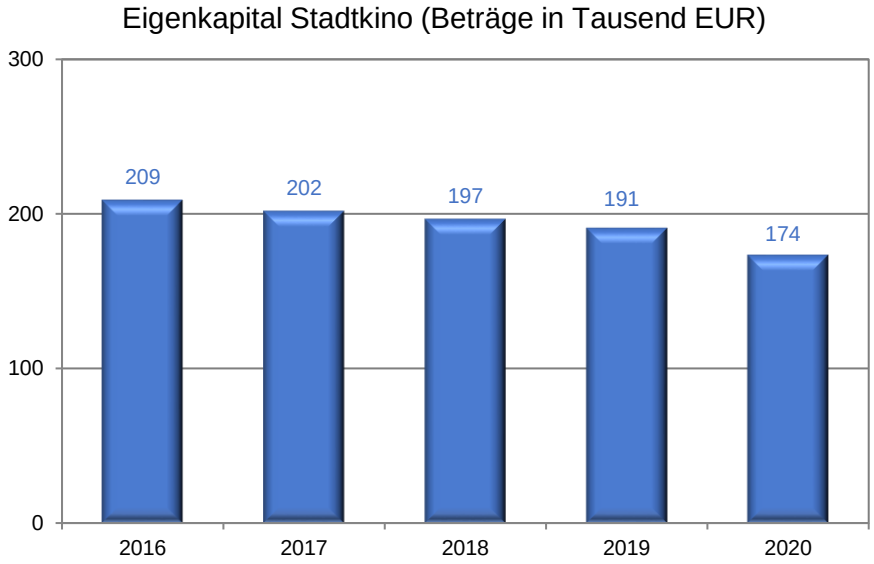

Abbildung 27: Eigenkapital Stadtkino

In den letzten fünf Jahren ist ein jährlicher Rückgang des Eigenkapitals festzustellen. Im Jahr 2020 liegt der Eigenkapitalanteil des Stadtkinos bei 174.000 EUR.

Das Fremdkapital des Stadtkinos zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

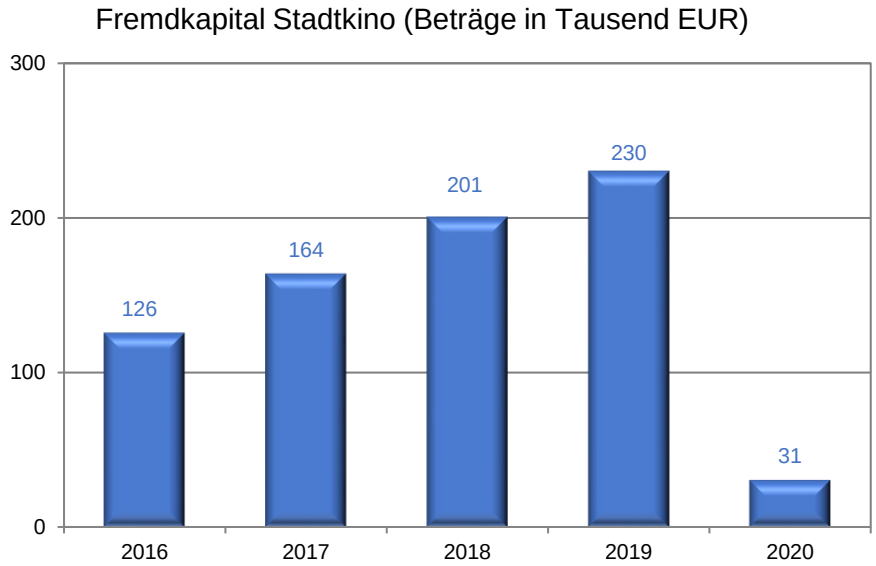

Abbildung 28: Fremdkapital Stadtkino

- **Nach jährlichen Steigerungen in der Entwicklung des Fremdkapitals des Stadtkinos wurde im abgelaufenen Rechnungsjahr das Verrechnungskonto mit der Stadt Villach größtenteils ausgeglichen. Das Fremdkapital wurde somit auf einen Wert von 31.000 EUR reduziert.**

6.5. Darlehensstand

Der Darlehensstand der städtischen Unternehmen zeigt 2020 folgendes Bild:

	Darlehensstand Unternehmen 2020				
	Anfangsbestand 01.01.2020	Zuzählung	Zinsen	Tilgung	Endbestand 31.12.2020
Operative Unternehmen					
Wasserwerk	8.022.593	277.600	57.380	702.910	7.597.283
Tankstelle	237.991	-	706	26.121	211.869
Plakatierung	-	-	-	-	-
Wohn-/ Geschäftsgebäude	20.100.484	-	127.333	598.878	19.501.605
Nicht operative Unternehmen					
Bestattung	-	-	-	-	-
Bäder	405.666	2.800.000	2.968	49.743	3.155.923
Stadtkino	-	-	-	-	-
Alle Unternehmen					
Gesamt	**28.766.733**	**3.077.600**	**188.386**	**1.377.653**	**30.466.680**

Tabelle 20: Darlehensstand Unternehmen

Für das Unternehmen Wasserwerk wurden im Jahr 2020 neue Darlehen in Höhe von 278.000 EUR aufgenommen, für das Unternehmen Bäder in Höhe von 2,8 Mio. EUR. Für alle Unternehmen ergibt sich mit Jahresende 2020 ein Gesamtschuldenstand von 30,5 Mio. EUR.

Mag. Hannes Liposchek, MBA CSE
Kontrollamtsdirektor